



Öffentliche Auflage: Änderung kantonaler Richtplan 2019 zur Einführung einer Arbeitszonenbewirtschaftung: Vernehmlassungsantworten

Teilnehmende Vernehmlassung:

- Einwohnergemeinden: Sachseln, Kerns, Alpnach, Sarnen, Engelberg, Lungern
- Politische Parteien: CVP-Mitte Fraktion, SVP, FDP, SP, CSP
- Gewerbeverband Obwalden
- Regionalentwicklungsverband Sarneraatal
- Hauseigentümerverband Obwalden (HEV)
- Bauernverband Obwalden
- Baumeisterverband Unterwalden
- IG Baukultur Obwalden
- Korporation Giswil
- Obwaldner Gewerkschaftsbund
- Pro Natura Unterwalden
- VCS Verkehrsclub der Schweiz
- WWF Sektion Unterwalden
- Volkswirtschaftsdepartement Kanton Obwalden
- Privatpersonen, inkl. deren juristische Vertreter

Öffentliche Auflage vom 14. Januar 2022 – 14. Februar 2022



Teilnehmer	Antrag / Bemerkung / Begründung
Raumentwicklungsstrategie B 5.1 (Festlegung B5 1-3) Richtplangentext Kapitel B	
Einwohnergemeinde Sarnen Fachbereich Bau/Raumentwicklung 6060 Sarnen	Antrag / Bemerkung Der Änderung ist zuzustimmen. Begründung Die Konkretisierung wird begrüsst.
Sozialdemokratische Partei Obwalden (SP) 6060 Sarnen	Antrag / Bemerkung Eine weitere Ausdehnung des Siedlungsgebietes für Wohnnutzung erfolgt nur an strategisch wichtigen Lagen mit Auflagen an die Baukultur und an den Schutz von Identitätsräumen. Die Klimaziele sind mit einzubeziehen. Begründung Die Siedlungsstruktur ist zu respektieren und soll nicht monetären Überlegungen geopfert werden.
Obwaldner Gewerkschaftsbund 6072 Sachseln	Antrag / Bemerkung Festlegung B 5. 1.4 wird in diesem Grundsatz unterstützt. Ergänzung : Eine weitere Ausdehnung des Siedlungsgebietes für Wohnnutzung erfolgt nur an strategisch wichtigen Lagen und unter Berücksichtigung eines intakten Landschafts- und Ortsbildes. Begründung Die in Obwalden typische Weiler Siedlungsstruktur und deren räumliche Erkennbarkeit darf nicht unter dem Aspekt der wirtschaftlichen Entwicklung gefährdet werden.

<p>Christlichsoziale Partei Obwalden (CSP) 6055 Alpnach Dorf</p>	<p>Antrag / Bemerkung Innerhalb der Zentrumsnahen Gemeinden ist das Beschäftigungswachstum mit der Qualität der Verkehrserschliessung der einzelnen Gemeinden zu gewichten.</p> <p>Begründung Kerns und Sachseln verfügen über eine schlechtere Verkehrserschliessung über die A8, als Alpnach mit einem zukünftigen Vollanschluss direkt in das Industriegebiet und einer guten Anbindung an den öffentlichen Verkehr für die Mitarbeiter. Dies muss beim Beschäftigungswachstum bei den Zentrumsnahen Gemeinden individuell berücksichtigt und beurteilt werden.</p>
<p>Einwohnergemeinde Sachseln 6072 Sachseln</p>	<p>Antrag / Bemerkung Kenntnisnahme</p> <p>Begründung Es wird in befürwortendem Sinne zur Kenntnis genommen, dass sich das Beschäftigungswachstum bis ins Jahr 2042 analog dem Bevölkerungswachstum verhält und sich entsprechend der Festlegung B5.1-2 auf die Gemeindetypen verteilt.</p>

Teilnehmer	Antrag / Bemerkung / Begründung
<p>Raumentwicklungsstrategie B 5.2 (Ausgangslage) Richtplantext Kapitel B</p>	
<p>Christlichsoziale Partei Obwalden (CSP) 6055 Alpnach Dorf</p>	<p>Antrag / Bemerkung Aktive Wohnstandorte sind generationendurchmisch und fördern damit die gegenseitige soziale Unterstützung.</p> <p>Begründung Die Generationendurchmischung in einem Quartier fördert die Attraktivität des Quartiers und erhöht die Möglichkeit der gegenseitigen Unterstützung.</p>

<p>Baumeisterverband Unterwalden 6002 Luzern</p>	<p>Antrag / Bemerkung Den neuen Abschnitt auf Seite B-11 wie folgt ergänzen:</p> <p>Den Bedürfnissen der jeweiligen Branchen (Standortgebundenheit, Immissionsgrenzwerte, besonderer Flächenbedarf, Transportdistanzen, etc.) ist dabei Rechnung zu tragen.</p> <p>Begründung Die Baubranche kann aufgrund von verschiedenen Einschränkungen nicht an beliebiger Stelle Betriebsstätten errichten. Gerade die im Sinne der Kreislaufwirtschaft sinnvolle Materialaufbereitung bringt Lärm- und Staubemissionen mit sich, die nicht in jedem Industriegebiet möglich sind. Im Zuge der regionalen Abstimmung sind somit die Bedürfnisse der Bauwirtschaft angemessen zu berücksichtigen.</p>
<p>Einwohnergemeinde Sarnen Fachbereich Bau/Raumentwicklung 6060 Sarnen</p>	<p>Antrag / Bemerkung Der vierte Spiegelstrich "einen Arbeitsschwerpunkt mit hoher Lagegunst für arbeitsplatzintensive Nutzungen in Sarnen Nord;" ist zu löschen.</p> <p>Begründung Doppelte Nennung.</p>
<p>Einwohnergemeinde Engelberg 6391 Engelberg</p>	<p>Antrag / Bemerkung Die Sicherung des Erweiterungsbedarfs für mittelständische Betriebe soll auch für die Gemeinde Engelberg erwähnt werden.</p> <p>Begründung Neben den Arbeitsplätzen für den Tourismus und die dem Tourismus zudienenden Gewebe verfügt Engelberg aufgrund seiner Infrastruktur und seiner Lage auch über eine Vielzahl von KMU's. Diese sollen sich am Standort Engelberg nachhaltig entwickeln können und eine Zukunft haben. Sie stehen für Arbeitsplätze, Ausbildungsplätze, etc.</p>
<p>Einwohnergemeinde Lungern 6078 Lungern</p>	<p>Antrag / Bemerkung Entwicklungsschwerpunkt Lungern (Hag / Chnewis) -> Chnewis ergänzen</p> <p>Begründung Chnewis Industrieteil in Lungern fehlt</p>

<p>Gewerbeverband Obwalden Geschäftsstelle 6060 Sarnen</p>	<p>Antrag / Bemerkung Für jede Gemeinde innerhalb eines Wirtschaftsraumes muss ein Restkontingent an Reservefläche für lokales Gewerbe bestehen.</p> <p>Begründung Das bestehende Gewerbe einer Gemeinde muss Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich der eigenen Gemeinde, nicht des eigenen Wirtschaftsraumes haben. Daher muss ein Teil der Reserven fest an jede Standortgemeinde gebunden werden, um Entwicklungen innerhalb der Gemeinde zuzulassen.</p>
<p>VCS Verkehrs-Club der Schweiz Sektion Ob- und Nidwalden 6370 Stans</p>	<p>Antrag / Bemerkung Streichen: - einen Arbeitsschwerpunkt ... in Sarnen Nord;</p> <p>Begründung Wurde weiter oben im Text integriert.</p>
<p>Korporation Giswil 6074 Giswil</p>	<p>Antrag / Bemerkung Weitergehende Bestimmungen für die Nutzung der vorhandenen Gewerbebezonen in kommunalen Erlassen sollen vermieden werden.</p> <p>Begründung Grundsätzlich kann die vorgesehene Raumentwicklungsstrategie unterstützt werden. Die Ausscheidung des Gewerbegebietes Gorgen, welches zu einem grossen Teil im Besitz der Korporation Giswil ist, als Entwicklungsschwerpunkt für die Wirtschaft (ESP) wird begrüsst. Um jedoch das Gewerbegebiet Gorgen auch einer sinnvollen, den heutigen Anforderungen gerecht werdenden Überbauung zuzuführen, sind die engen Vorgaben im Gemeindebaureglement nicht gerade hilfreich. Es liegt im Interesse der Korporation Giswil, mit dem vorhandenen Gewerbebauland sorgsam umzugehen, eine optimale Nutzung mit den Interessierten Unternehmungen zu erreichen, das Gewerbebauland nicht nur als Parkplatz- oder Abstellfläche zu nutzen. Vorgaben wie im Baureglement Giswil, dass pro 100 m2 Grundstückfläche mindestens ein Arbeitsplatz vorhanden sein muss, sind jedoch nicht förderlich und führen dazu, dass sich eine Überbauung zeitlich massiv verzögert, obwohl diverse Interessenten vorhanden sind, welche die Vorgaben der Richtplanung einhalten.</p> <p>Die Korporation Giswil hat mit der Ansiedlung der Alligo AG (Alltec AG) im Gorgen bewiesen, dass nicht nur eine Landfläche als Baurecht abgegeben wird. Die Überbauung der Alligo AG wurde gegenseitig abgestimmt, die Parkierung ist unter Terrain, gewisse Erschliessungsflächen werden gemeinsam genutzt (Alltec AG und Heizwerk) und auf den Dachflächen der neuen Gebäude der Alligo AG hat die Korporation Giswil Photovoltaikanlagen und einen Eigenstromverbrauch (ZEV Gorgen) erstellt.</p>

Teilnehmer	Antrag / Bemerkung / Begründung
Raumentwicklungsstrategie B 5.2 (Festlegung B5.2-2) Richtplandtext Kapitel B	

Sozialdemokratische Partei Obwalden (SP) 6060 Sarnen	Antrag / Bemerkung B5 1-1: Schwerpunkt Tourismus Engelberg: Einen sanfteren und ökologischeren Tourismus ist zu fördern. Qualität vor Quantität, Absage an Massentourismus. Begründung Die Verkehrslage im Engelbergertal ist vor allem an schönen Wintertagen schwierig und eine Lösung nicht in Sicht.
Christlichsoziale Partei Obwalden (CSP) 6055 Alpnach Dorf	Antrag / Bemerkung Bei der Einzonungen von Arbeitszonen ist neben des jeweiligen Wirtschaftsraumes die Qualität der Verkehrserschliessung und deren Auswirkungen auf die Bevölkerung zu berücksichtigen. Begründung Eine Entwicklung der Beschäftigungsmöglichkeiten hat immer Auswirkungen auf den Verkehr. Diese Folgen sind in der gegenseitigen Abstimmung zwingend zu berücksichtigen.
Sozialdemokratische Partei Obwalden (SP) 6060 Sarnen	Antrag / Bemerkung Bemerkung Festlegung B5 3-3 Begründung Auch hier verweisen wir auf das Gesamtverkehrskonzept Beilage 4: wie oben angeführt.

<p>Obwaldner Gewerkschaftsbund 6072 Sachseln</p>	<p>Antrag / Bemerkung Bemerkung Festlegung B5.3-3</p> <p>Begründung Steuerungs-und Lenkungsmaßnahmen müssen in Bezug auf die Entwicklung des Verkehrs Modalsplits auch unter dem Eindruck der allgemeinen Klimadiskussionen ein erheblich grösseres und verbindlicheres Gewicht beigemessen werden. Ein Beispiel: Die Firma maxon hat eine eigene Bahnstation aber auch nach x Jahren fährt der überwiegende Teil der Belegschaft meistens in Einzelbelegung mit dem eigenen Auto zur Arbeit. Das Verkehrsaufkommen ist zu den Schichtwechseln auf der Brünigstrasse sehr hoch. Insbesondere grosse und mittlere Firmen haben hier eindeutig mehr Verantwortung zu übernehmen. Folgelasten von Lenkungsmaßnahmen müssen dabei sozial ausgewogen und verhältnismässig zwischen Kanton, Firmen und Mitarbeitenden verteilt werden.</p>
<p>Obwaldner Gewerkschaftsbund 6072 Sachseln</p>	<p>Antrag / Bemerkung Festlegung B5.2-2 -Die übergemeindliche Abstimmung bei der Einzonung von Arbeitszonen wird unterstützt und als zielführend erachtet.</p> <p>Begründung Die bis dato grösstenteils unkoordinierte und rein unter der Optik der jeweiligen Gemeinde erfolgten Einzonung von Arbeitszonen wird so Einhalt geboten.</p>
<p>Sozialdemokratische Partei Obwalden (SP) 6060 Sarnen</p>	<p>Antrag / Bemerkung Festlegung B5.2-2 wird befürwortet und auf das Gesamtverkehrskonzept Beilage 4 hingewiesen.: Mögliche Massnahmen bei Mobilitätskonzepten für Unternehmen sollten teilweise als zwingend gefordert werden.</p> <p>Begründung In Anbetracht der Staus und dem TDV am Lopper sind Massnahmen notwendig.</p>
<p>Einwohnergemeinde Kerns 6064 Kerns</p>	<p>Antrag / Bemerkung Für bestehende, ortsansässige Unternehmen muss es, insbesondere auch auf deren Wunsch, eine Möglichkeit geben in der Standortgemeinde bevorzugt werden.</p> <p>Begründung Ein Wegzug von bestehenden, ortsansässigen Unternehmen muss vermieden werden. Die aktuelle Formulierung lässt vermuten, dass traditionelle Unternehmen umsiedeln müssen, insofern innerhalb des Wirtschaftsraums Arbeitszonen vorhanden sind. Da in den ESP Arbeitszonen auf Vorrat eingezont werden kann, ist dies wohl immer Fall. Es ist daher wichtig, dass bei Betriebsentwicklungen immer die Standortgemeinde bevorzugt behandelt wird.</p>

<p>Gewerbeverband Obwalden Geschäftsstelle 6060 Sarnen</p>	<p>Antrag / Bemerkung Für lokale Unternehmen muss es Möglichkeiten geben, sich in der Standortgemeinde weiterzuentwickeln.</p> <p>Begründung lokale Firmen dürfen nicht zum Umzug gezwungen werden, wenn zwar lokal keine, aber innerhalb des Wirtschaftsraums freie Flächen vorhanden sind. Das muss vermieden werden. Betriebsentwicklungen in der Standortgemeinde sind immer zu priorisieren.</p>
<p>Einwohnergemeinde Sachseln 6072 Sachseln</p>	<p>Antrag / Bemerkung Kenntnisnahme</p> <p>Begründung Es wird in befürwortendem Sinne zur Kenntnis genommen, dass innerhalb des jeweiligen Wirtschaftsraums Einzonungen von Arbeitszonen regional abgestimmt werden.</p>

Teilnehmer	Antrag / Bemerkung / Begründung
Kapitel C1: formelle Anpassungen der Begrifflichkeiten Richtplandtext Kapitel C	
Hauseigentümerverband Obwalden 6060 Sarnen	<p>Antrag / Bemerkung Anpassung Siedlungsgebiet Gemeinde Alpnach Seite C-6 Die Karte, wo das Siedlungsgebiet in Alpnach angepasst wird, ist im Bereich Alpnach Dorf nicht ersichtlich. Die Gebiete AI1, AI2 (Micropark) und AI 3 sind nicht auf einer Karte visualisiert und sollten visualisiert werden.</p> <p>Begründung Eine Gesamtübersicht über alle erwähnten Gebiete muss auf einem Kartenausschnitt ersichtlich sein.</p>
<p>(1) WWF, Sektion Unterwalden Brüggligasse 9 6000 Luzern 7</p> <p>(2) Pro Natura Unterwalden Geschäftsstelle 6060 Sarnen</p> <p>(3) Pro Natura Unterwalden Geschäftsstelle 6060 Sarnen</p>	<p>Antrag / Bemerkung (1) Die Erweiterung der drei Gebiete soll ökologisch verträglich gestaltet werden. Die Ökologische Infrastruktur (IÖ) soll, wie vom Bund vorgesehen, detailliert geplant und ausgearbeitet werden und in die Neugestaltung der drei Gebiete und deren Umgebung integriert werden.</p> <p>(2) Wir beantragen, dass die Erweiterung der Gewerbe und Industriezone in Kerns ökologisch verträglich geplant wird. Die Ökologische Infrastruktur soll in die Neugestaltung der Gebiete integriert werden.</p> <p>(3) Auch in Sarnen soll die Ökologische Infrastruktur dringend ein Teil der weiteren Planung sein.</p> <p>Begründung (1) In Kerns wird die Industrie und Gewerbezone um drei Gebiete erweitert und dies obwohl bereits jetzt genügend Industriezone zur Verfügung steht.</p> <p>(2) Die Gewerbe und Industriezone wird in Kerns übermässig ausgebaut.</p> <p>(3) Der Bund fordert bei der Planung und Gestaltung von Gebieten die Ökologische Infrastruktur miteinzubeziehen.</p>
Pro Natura Unterwalden Geschäftsstelle 6060 Sarnen	<p>Antrag / Bemerkung Bei den Erweiterungsgebieten Siedlungsgebiet sind dringend die Gewässerräume zu beachten (Beispiel Giswil).</p> <p>Begründung Verschiedene Erweiterungsgebiete befinden sich anschliessend an Gewässerräume. Diese sind dringend zu beachten.</p>

<p>Hauseigentümerverband Obwalden 6060 Sarnen</p>	<p>Antrag / Bemerkung C-12 Sa1 Teilgebiet Foribach: "Entwicklungsschwerpunkt für die Wirtschaft (ESP) Sarnen Nord; Erweiterung Teilgebiet Foribach" ist zu streichen und durch "Wohnen" zu ersetzen. Zonen mit Schwerpunkt Arbeiten sollen in Richtung Sarnen Nord/Kägiswilerstrasse verschoben werden.</p> <p>Begründung Das Gebiet Sa1 liegt anliegend an die Quartiere Bünthenmatt und Feldstrasse. Eine Erweiterung des ESP an dieser Stelle, verbunden mit dem Bau von Gewerbe- und Industriegebäude, direkt an dieses Quartier würde für die jetzigen Anwohnerinnen und Anwohner diverse Nachteile, wie höheres Verkehrsaufkommen, Lärmemissionen, etc. mit sich bringen. Zudem würde es sich negativ auf das Ortsbild auswirken, da dieser Teil des ESP getrennt vom Rest sein würde. Eine direkte Angliederung an bestehende Industrie und Gewerbe ist sinnvoller.</p>
<p>Privatperson 6002 Luzern</p>	<p>Antrag / Bemerkung Das Gebiet Sa1 wird neu als Entwicklungsschwerpunkt für die Wirtschaft (ESP) Sarnen Nord; Erweiterung Teilgebiet Foribach bezeichnet. (Seite C12)</p> <p>Begründung Der Grundeigentümer begrüsst die vorgeschlagene Öffnung als Entwicklungsschwerpunkt für die Wirtschaft.</p>
<p>Einwohnergemeinde Sarnen Fachbereich Bau/Raumentwicklung 6060 Sarnen</p>	<p>Antrag / Bemerkung Der Eintrag Sa2 ist in der Karte auf die tatsächliche Einzonzung von 2010 anzupassen.</p> <p>Begründung Die heutige Parzelle mit dem Neubau der Obwaldner Kantonalbank wurde auch im Jahr 2010 der Gewerbezone Feld zugeordnet.</p>
<p>Bauernverband Obwalden 6374 Buochs</p>	<p>Antrag / Bemerkung Lu3</p> <p>Begründung Es wird gefordert, die Fläche Lu3 zu redimensionieren. Wenn Lungern in den Erläuterungen als Gemeinde mit «ländlichem Charakter» bezeichnet werden soll, ergibt sich aus der Dimensionierung der Fläche Lu3 ein Widerspruch und steht in keinem Verhältnis zum möglichen Wachstum für die übrigen Gemeinden im Sarneraatal, welche teilweise den Charakter von «zentrumnahen Ge-meinden» erhalten.</p>

<p>(1) Schweizerische Volkspartei Obwalden (SVP) Sekretariat Kantonalpartei 6061 Sarnen</p> <p>(2) Bauernverband Obwalden 6374 Buochs</p>	<p>Antrag / Bemerkung (1) SA 1, SA3 Diese Flächen sollen der Siedlungsentwicklung zugeführt werden. Im Gegenzug muss aber sichergestellt sein, dass die betroffene Fruchtfolgefläche Qualitätsstufe 1 in gleichem Umfang und derselben Qualität kompensiert wird. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob wertvolle Bodenstrukturen von den zu überbauenden Parzellen auf bislang weniger tiefgründige Standorte verschoben werden können, indem Unter- und Oberbodenschichten dort sorgfältig wieder aufgebaut werden.</p> <p>(2) SA 1, SA3</p> <p>Begründung (1) siehe Antrag</p> <p>(2) Vorab stellt sich die Frage, wie sinnvoll es ist eine Arbeitszone direkt angrenzend an ein Wohngebiet zu errichten. Wenn diese Flächen sollen der Siedlungsentwicklung zugeführt werden sollen, muss im Gegenzug aber sichergestellt sein, dass die Betroffene Fruchtfolgefläche Qualitätsstufe 1 im gleichen Umfang und Qualität 1:1 kompensiert wird. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob wertvolle Bodenstrukturen von den zu überbauenden Parzellen auf bislang weniger tiefgründige Standorte «umziehen» können, indem Unter- und Oberbodenschichten dort sorgfältig wieder aufgebaut werden.</p>
<p>Volkswirtschaftsdepartement Kanton Obwalden 6060 Sarnen</p>	<p>Antrag / Bemerkung Seite C-11: Karte anpassen.</p> <p>Begründung Standort Sc2 ist auf der Karte nicht ersichtlich</p>
<p>Volkswirtschaftsdepartement Kanton Obwalden 6060 Sarnen</p>	<p>Antrag / Bemerkung Seite C-12: Entwicklungsschwerpunkt für die Wirtschaft (ESP) Sarnen-Nord, Erweiterung Teilgebiet Foribach (Sa1) prüfen.</p> <p>Begründung Das Errichten einer Arbeitszone direkt anschliessend an ein bestehendes Wohngebiet ist fragwürdig. Das Problem immissionsgeplagter Anwohner stellt sich insbesondere auch in gemischten Wohn- und Gewerbebezonen.</p>
<p>Volkswirtschaftsdepartement Kanton Obwalden 6060 Sarnen</p>	<p>Antrag / Bemerkung Seite C-6: Karte anpassen.</p> <p>Begründung Standort A12 ist auf der Karte nicht ersichtlich.</p>

Teilnehmer	Antrag / Bemerkung / Begründung
Kapitel C4 (Wirtschaftsstandorte) Richtplandtext Kapitel C	
<p>(1) Bauernverband Obwalden 6374 Buochs</p> <p>(2) Schweizerische Volkspartei Obwalden (SVP) Sekretariat Kantonalpartei 6061 Sarnen</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>(1) Gewerbebetriebe und Gebäude ausserhalb der Bauzone</p> <p>(2) Neuer Ansatz für Gewerbebetriebe und Gebäude ausserhalb der Bauzone anwenden.</p> <p>Begründung</p> <p>(1) Über Jahre und Jahrzehnte gibt es im Kanton OW zahlreiche und namhafte Gewerbebetriebe, die ausserhalb der Bauzone historisch entstanden und gewachsen sind. Diese Betriebe beschäftigen viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche für den Arbeitsstandort OW von grosser Bedeutung sind. Diese Betriebe sollen die Möglichkeit und die Sicherheit erhalten, dass Sie am bestehenden Standort auch in Zukunft ihr Produkt herstellen und anbieten können. Es soll den Betrieben auch die Möglichkeit gegeben werden, auf der bestehenden, befestigten Parzelle Erweiterungen zu ermöglichen. Raumplanerisch sollen diese Flächen beispielsweise einer «Gewerbezone a.d.BZ.» zugewiesen werden und Besitzstandwahrung erhalten. So muss nicht jedes Bauvorhaben wie «ausserhalb der Bauzone» behandelt werden, wenn es doch gar nicht um Kulturlandschutz geht.</p> <p>Will ein solcher Betrieb eine betriebliche Erweiterung am bestehenden Standort vornehmen, soll ihm dies zugesichert werden. Wird der betroffene Bauwillige aufgefordert, in eine bestehende oder noch zu schaffende ordentliche Gewerbezone angrenzend an das Siedlungsgebiet ein neues Gewerbegebäude zu bauen, besteht die Gefahr, dass der Betrieb wegzieht. Aus landwirtschaftlicher Sicht wird zusätzlich landwirtschaftliche Nutzfläche belastet. Die genannte Fläche entspricht dann vielfach bestem Kulturland welches der Landwirtschaft verloren geht. Siedelt ein Gewerbebetrieb mittels Neubau um und verlässt eine bestehende Liegenschaft, wird die «verlassene Liegenschaft» nach aktuellen Erfahrungen und Kenntnissen kaum zurückgebaut. Anders sähe es aus, wenn die Möglichkeit eines «Abtausches» bestünde: Der Gewerbebetrieb siedelt angrenzend an eine bestehende Gewerbezone. Das Land kann für ihn speziell eingezont werden, sofern der bisherige Standort zurückgebaut und rekultiviert wird. Dies in mindestens gleicher Bodenqualität. Die Möglichkeit bietet sich jedoch nur für Betriebe, die ohnehin ihre ganze Anlage ersetzen wollen. Bei neueren, in der Substanz gut erhaltenen Gewerbebauten ausserhalb der Bauzone wäre so eine Verschiebung mit hoher Wertvernichtung verbunden, die niemand finanzieren will und kann.</p> <p>(2) Gewerbebetriebe und Gebäude ausserhalb der Bauzone</p> <p>Über die Jahrzehnte sind im Kanton Obwalden zahlreiche und namhafte Gewerbebetriebe entstanden, die ausserhalb der Bauzone historisch gewachsen sind. Diese Betriebe beschäftigen viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche für den Arbeitsmarkt Obwalden von grosser Bedeutung sind.</p>

	<p>Wird einem solchen Unternehmen die Entwicklung erschwert und die Auflage gemacht, in eine bestehende oder noch zu schaffende ordentliche Gewerbezone im Siedlungsgebiet umzusiedeln, besteht die Gefahr, dass der Betrieb mangels bezahlbarer Alternativstandorte aus dem Kanton wegzieht.</p> <p>Diese Betriebe sollen die Sicherheit erhalten, dass Sie am bestehenden Standort auch in Zukunft ihr Produkt herstellen und anbieten können. Es soll den Betrieben zudem die Möglichkeit gegeben werden, auf der bestehenden, klar definierten Parzelle Erweiterungen oder Umbauten vorzunehmen. Raumplanerisch sollen diese Flächen beispielsweise einer Spezialkategorie «Gewerbeparzelle ausserhalb des Baugebiets» zugewiesen werden und Besitzstandgarantie erhalten. So muss nicht jedes Bauvorhaben gemäss den Regeln «ausserhalb der Bauzone» behandelt werden, wenn es doch innerhalb eines definierten Areals gar nicht (mehr) um Kulturlandschutz geht.</p> <p>Ist ein langjährig bestehender Gewerbebetrieb trotzdem gewillt, im Sinne einer langfristigen Entwicklungsperspektive vom Nichtbaugebiet ins Baugebiet umzusiedeln, wird die «verlassene Liegenschaft» ausserhalb der Bauzone nach aktuellen Erfahrungen und Kenntnissen kaum zurückgebaut, sondern einem (kleineren) Gewerbe verpachtet oder verkauft. Anders sähe es hingegen aus, wenn die Möglichkeit eines «Abtausches» bestünde: Der Gewerbebetrieb siedelt angrenzend an eine bestehende Gewerbezone um. Dieses Land kann für ihn exklusiv unter der Bedingung eingezont werden, dass der bisherige Standort zurückgebaut und landwirtschaftlich rekultiviert wird. Dies in mindestens gleicher Bodenqualität.</p> <p>Dieser neuartige Ansatz bietet sich jedoch nur für Betriebe an, die ohnehin ihre ganze Anlage ersetzen wollen. Bei neueren, in ihrer Substanz gut erhaltenen Gewerbebauten ausserhalb der Bauzone wäre so eine Verschiebung mit hoher Wertvernichtung verbunden, die niemand finanzieren will und kann.</p>
<p>(1) Hauseigentümergebiet Obwalden 6060 Sarnen</p> <p>(2) Gewerbegebiet Obwalden Geschäftsstelle 6060 Sarnen</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>(1) Verschiebung und Einzonung von Flächen innerhalb des ESP Alpnach MicroPark ins Gebiet "östlich A8 zwischen Eichstrasse und Hofmättelstrasse"</p> <p>(2) Verschiebung und Einzonung von Flächen innerhalb des ESP Alpnach MicroPark ins Gebiet "östlich A8"</p> <p>Begründung</p> <p>(1) Innerhalb der Gemeinde Alpnach sind verfügbare Flächen für Wohnen und Arbeiten im Gebiet Brünigstrasse und im Gebiet Zil vorgesehen. Diese Flächen sollen lediglich für Wohnen genutzt werden. Die Ansiedlung von Industrie und Gewerbe in diesen Bereichen ist nicht sinnvoll, da dadurch das Verkehrsaufkommen im Alpnacher Dorf wesentlich erhöht wird. Als Alternative könnte dafür das Gebiet östlich der A8 zwischen Eichstrasse und Hofmättelstrasse als verfügbare Fläche für Industrie und Gewerbe genutzt werden. Diese Fläche wird durch den Vollanschluss Alpnach Süd bestens erschlossen und auch die Distanz zum öffentlichen Verkehr (Bahnhof Alpnach) ist nahe.</p> <p>(2) Das Gebiet östlich der A8 zwischen Eichstrasse und Hofmättelstrasse eignet sich bestens für die Einzonung als Gewerbefläche. Dies wurde bei der Erstellung des Richtplans versäumt und kann jetzt nachgeholt werden. Diese Fläche wird durch den Vollanschluss Alpnach Süd bestens erschlossen und auch die Distanz zum öffentlichen Verkehr (Bahnhof Alpnach) ist nahe.</p>

Teilnehmer	Antrag / Bemerkung / Begründung
Kapitel C4.1 (Allgemeines): neu Richtplantext Kapitel C	
Volkswirtschaftsdepartement Kanton Obwalden 6060 Sarnen	<p>Antrag / Bemerkung Bei der Ausnutzung und Strukturierung der bestehenden Arbeitszonen besteht Potenzial.</p> <p>Begründung "bestehenden" ergänzen.</p>
CVP-Mitte Fraktion 6078 Lungern	<p>Antrag / Bemerkung Es heisst einige Zonen seien schlecht genutzt wie zum parkieren, aber Parkplätze braucht die Industrie/Wirtschaft auch.</p> <p>Begründung Viele Arbeiter pendeln mit dem Auto und diese müssen auch ihren Platz haben, auch Baumaschinen brauchen einen Platz wenn sie nicht im Einsatz stehen.</p>
Gemeinde Alpnach Raumplanung 6055 Alpnach	<p>Antrag / Bemerkung Für die regionale Abstimmung ist eine Unterteilung des Kantonsgebiets in drei Wirtschaftsräume vorgesehen: Erstens das Sarneraatal (Alpnach, Sarnen, Kerns, Sachseln, Giswil), zweitens Engelberg, drittens Lungern. Innerhalb der jeweiligen Region sind Arbeitszonen, insbesondere Einzonungen abzustimmen. Gemäss den angepassten Richtplan-Unterlagen muss für eine Erweiterung der Arbeitszonen zukünftig der Bedarf aus überkommunaler Sicht nachgewiesen sein; im jeweiligen Wirtschaftsraum darf es keine Lösung innerhalb der bestehenden Bauzone geben. Die Einteilung der Wirtschaftsräume soll überprüft werden. Insbesondere ist Alpnachs besondere Lage, dass die Gemeinde sowohl im Agglomerationsraum Luzern liegt als auch im Einzugsgebiet des Kantonshauptort Sarnen, zu berücksichtigen.</p> <p>Begründung Die Einteilung des Kantons Obwalden in unterschiedliche Wirtschaftsräume erscheint im Hinblick auf die bundesrätlichen Prämisse, wonach eine regionale Abstimmung der Arbeitszonen zu erfolgen hat, verständlich. Fraglich ist, ob mit dieser Einteilung eine erwünschte, regional abgestimmte Wirtschafts- und Raumentwicklung erreicht wird. So hat die Gemeinde Alpnach andere räumliche und wirtschaftsfunktionale Voraussetzungen als die Gemeinde Giswil, welche sich im gleichen Wirtschaftsraum befindet. Es erscheint fragwürdig, dass im Falle von Einzonungen für den ESP Alpnach oder für die kommunalen Arbeitszonen von Alpnach eine Bedarfsabklärung mit Gemeinden vorgenommen werden müssen, die bezüglich Erschliessung und funktionaler Lage komplett andere Gegebenheiten aufweisen.</p>

<p>CVP-Mitte Fraktion 6078 Lungern</p>	<p>Antrag / Bemerkung Für die regionale Abstimmung ist eine Unterteilung des Kantonsgebiets in drei Wirtschaftsräume vorgesehen. Wir beantragen eine Überprüfung dieser Einteilung.</p> <p>Begründung Der Wirtschaftsraum Alpnach bis Giswil erscheint uns problematisch, da Giswil und Alpnach ganz andere Voraussetzungen haben. Die besondere Lage von Alpnach wird zu wenig berücksichtigt.</p>
--	---

<p>Teilnehmer</p>	<p>Antrag / Bemerkung / Begründung</p>
<p>Kapitel C4.2 (Entwicklungsschwerpunkte für die Wirtschaft): teilweise neu Richtplandtext Kapitel C</p>	

<p>Einwohnergemeinde Lungern 6078 Lungern</p>	<p>Antrag / Bemerkung C4.1.03 Hag-Chnewis Für mittlere und grössere Unternehmen mit hoher Wertschöpfung aus wertschöpfungs- und wissensintensiven Branchen *und*/oder mit grosser regionaler Beschäftigungswirkung. *und* entfernen</p> <p>Begründung Keine Einschränkung für Lungern gegenüber den anderen ESP</p>
<p>(1) Gewerbeverband Obwalden Geschäftsstelle 6060 Sarnen</p> <p>(2) Gewerbeverband Obwalden Geschäftsstelle 6060 Sarnen</p>	<p>Antrag / Bemerkung (1) C4.1.01 Sarnen Nord "Detailhandel und publikumsintensive Nutzungen sind nicht zulässig. Ausgenommen sind kleinere Läden mit einer Verkaufsfläche < 500 m2. Auf hochwertig Gestaltung ist hinzuwirken." ist zu streichen</p> <p>(2) C4.1.02 Ewil Maxon "Für mittlere und grössere Unternehmen aus wertschöpfungs- und wissensintensiven Branchen. Detailhandel und publikumsintensive Nutzungen sind nicht zulässig. Ausgenommen sind kleinere Läden mit einer Verkaufsfläche < 500 m2." ist zu streichen.</p>

<p>(3) Gewerbeverband Obwalden Geschäftsstelle 6060 Sarnen</p> <p>(4) Gewerbeverband Obwalden Geschäftsstelle 6060 Sarnen</p> <p>(5) Gewerbeverband Obwalden Geschäftsstelle 6060 Sarnen</p>	<p>(3) C4.1.03 Hag-Chnewis "Für mittlere und grössere Unternehmen aus wertschöpfungs- und wissensintensiven Branchen. Detailhandel und publikumsintensive Nutzungen sind nicht zulässig. Ausgenommen sind kleinere Läden mit einer Verkaufsfläche < 500 m2." ist zu streichen.</p> <p>(4) C4.1.05 Gorgen "mit grosser regionaler Beschäftigungswirkung und Wertschöpfung. Detailhandel ist nicht zulässig. Ausgenommen sind kleinere Läden mit einer Verkaufsfläche < 500 m2." ist zu streichen.</p> <p>(5) C4.1.04 microPark Pilatus "Für mittlere und grössere Unternehmen aus wertschöpfungs- und wissensintensiven Branchen. Detailhandel und publikumsintensive Nutzungen sind nicht zulässig. Ausgenommen sind kleinere Läden mit einer Verkaufsfläche < 500 m2." ist zu streichen.</p> <p>Begründung</p> <p>(1) Diese Formulierung stellt eine zu starke Einschränkung für das Gewerbe dar. Beurteilungen über die zulässige Nutzung sollen im Einzelfall geprüft werden.</p> <p>(2) Diese Formulierung stellt eine zu starke Einschränkung für das Gewerbe dar. Beurteilungen über die zulässige Nutzung sollen im Einzelfall geprüft werden. Zudem ist nicht definiert, was wertschöpfungs- und wissensintensive Branchen sind. Das Bau- und Baunebengewerbe ist in Obwalden traditionell stark vertreten. Es besteht die Gefahr, dass solche Branchen durch diese Formulierung solche Branchen ausgeschlossen werden, sich im erwähnten Standort neu niederzulassen, obschon bestehende Unternehmen aus der selben Branche bereits in der erwähnten Zone ansässig sind.</p> <p>(3) Diese Formulierung stellt eine zu starke Einschränkung für das Gewerbe dar. Beurteilungen über die zulässige Nutzung sollen im Einzelfall geprüft werden. Zudem ist nicht definiert, was wertschöpfungs- und wissensintensive Branchen sind. Das Bau- und Baunebengewerbe ist in Obwalden traditionell stark vertreten. Es besteht die Gefahr, dass solche Branchen durch diese Formulierung solche Branchen ausgeschlossen werden, sich im erwähnten Standort neu niederzulassen, obschon bestehende Unternehmen aus der selben Branche bereits in der erwähnten Zone ansässig sind.</p> <p>(4) Diese Formulierung stellt eine zu starke Einschränkung für das Gewerbe dar. Beurteilungen über die zulässige Nutzung sollen im Einzelfall geprüft werden. Zudem ist nicht definiert, was wertschöpfungs- und wissensintensive Branchen sind. Das Bau- und Baunebengewerbe ist in Obwalden traditionell stark vertreten. Es besteht die Gefahr, dass solche Branchen durch diese Formulierung</p>
--	--

	<p>solche Branchen ausgeschlossen werden, sich im erwähnten Standort neu niederzulassen, obschon bestehende Unternehmen aus der selben Branche bereits in der erwähnten Zone ansässig sind.</p> <p>(5) Diese Formulierung stellt eine zu starke Einschränkung für das Gewerbe dar. Beurteilungen über die zulässige Nutzung sollen im Einzelfall geprüft werden. Zudem ist nicht definiert, was wertschöpfungs- und wissensintensive Branchen sind. Das Bau- und Baunebengewerbe ist in Obwalden traditionell stark vertreten. Es besteht die Gefahr, dass solche Branchen durch diese Formulierung solche Branchen ausgeschlossen werden, sich im erwähnten Standort neu niederzulassen, obschon bestehende Unternehmen aus der selben Branche bereits in der erwähnten Zone ansässig sind.</p>
WWF, Sektion Unterwalden Brüggligasse 9 6000 Luzern 7	<p>Antrag / Bemerkung Das Wort "zusätzlich" bei "Zusätzlicher Detailhandel und publikumsintensive Nutzungen sind nicht zulässig", soll gestrichen werden.</p> <p>Begründung Es kann doch nicht sein, dass man den Lidl und den Aldi im Nachhinein nun neu erlaubt, denn eigentlich waren diese mit dem alten Wortlaut nicht erlaubt.</p>
Gemeinde Alpnach Raumplanung 6055 Alpnach	<p>Antrag / Bemerkung Der Gemeinderat Alpnach begrüsst die Einführung der «Entwicklungsschwerpunkte» und der damit verbundenen stärkeren Berücksichtigung der Gemeinde Alpnach als kantonal bedeutsamer Wirtschaftsstandort. Ebenso wird die Möglichkeit des Ausscheidens von Reserveflächen begrüsst. Eine regionale Abstimmung erscheint in diesem Hinblick raumplanerisch sinnvoll. Um ein nachhaltiges, wirtschaftliches Wachstum der lokal ansässigen Betriebe in Alpnach zu ermöglichen, soll es auch zukünftig möglich sein, projektspezifische Erweiterungen in kommunalen Arbeitszonen vorzunehmen.</p> <p>Begründung Eine überkommunale Abstimmung erscheint im Hinblick auf die unterschiedlichen räumlichen und funktionalen Gegebenheiten zu anderen Gemeinden als nicht zielführend.</p>

<p>WWF, Sektion Unterwalden Brüggligasse 9 6000 Luzern 7</p>	<p>Antrag / Bemerkung Der Richtplan soll die Ausarbeitung der detaillierten ökologischen Infrastruktur vorschreiben, damit diese Neugestaltung ökologisch verträglich ausgeführt werden kann.</p> <p>Begründung In Sarnen werden Zusätzlich grosse gebiete für die Arbeitszone erschlossen. Ohne die Einplanung der ökologischen Infrastruktur verlieren diese Flächen ihre ökologischen Funktionen</p>
<p>Einwohnergemeinde Sarnen Fachbereich Bau/Raumentwicklung 6060 Sarnen</p>	<p>Antrag / Bemerkung Die Abgrenzung des ESP in Sarnen Nord sowie die Nutzungsprofile sind mit den zuständigen Kantonsstellen zu besprechen.</p> <p>Begründung Bei der Unterscheidung zwischen den Entwicklungsschwerpunkten und den kommunalen Arbeitsgebieten wird die Erschliessungsqualität und die Abstimmung der Nutzungsintensität auf das Verkehrsnetz eine wichtige Aufgabe sein. Anhand welcher Kriterien die Differenzierung zu erfolgen hat, wird im Richtplan nicht weiter ausgeführt. Es wird einzig bestimmt, dass die Präzisierung in Zusammenarbeit mit dem Kanton im Rahmen der Masterplanung zu erfolgen hat (C4.2-2). Dem Vorgehen kann zugestimmt werden. Die Offenheit bei der räumlichen Abgrenzung ist jedoch zwingend mit der Offenheit der Nutzungsprofile zu verknüpfen.</p>

<p>Einwohnergemeinde Sarnen Fachbereich Bau/Raumentwicklung 6060 Sarnen</p>	<p>Antrag / Bemerkung Die Festlegungen zum Objekt ESP Sarnen Nord werden nicht als zielführend angesehen und daher abgelehnt. Insbesondere die Aussagen zum Teilgebiet Foribach sind zu überdenken. Allgemein sind Formulierungen und Bezeichnungen zu finden, die nicht stark einengen und einen genügenden Handlungsspielraum für die Gemeinde gewähren. Anstelle apodiktisch und simplifizierend festzulegen, dass kein Detailhandel und publikumsintensive Nutzungen im Arbeitsschwerpunkt zulässig sind, könnte der Gemeinde die Aufgabe mitgegeben werden, in der Ortsplanung zu bestimmen, an welchen gut erschlossenen Lagen welche Art von Nutzung zulässig ist.</p> <p>Begründung Sowohl die Hinweise/weiteren Bemerkungen zum gesamten Arbeitsschwerpunkt als auch die zu den Teilgebieten können der beabsichtigten Zielsetzung zuwiderlaufen. Strategische Ansiedlungen betreffen aus Sicht der Gemeinde nicht nur Neuansiedlungen im Kanton. Auch eine Umsiedlung eines bestehenden Unternehmens im Kanton könnte strategisch gewollt sein. Auch dafür soll die Erweiterung Foribach dienen. Die Zielsetzungen des kantonalen Richtplans und die Handhabung des Gebiets als strategische Reserve führen zu einer übersteigerten Erwartungshaltung. Die Lagequalitäten in unmittelbarer Nähe zum Autobahnanschluss und die Distanz zu den Bahnhaltestellen sprechen eher für eine Nutzung, die nicht viel Personenverkehr auslöst. Verkaufsnutzungen wie z.B. eine Landi oder Nutzungen der Logistik und Tankstellen wären im Foribach, direkt an der Nordstrasse auch vorstellbar, sofern es sich nicht um ein zusätzliches Angebot handelt. Zentralere Grundstücke könnten freigestellt und der Verkehr besser mit der Siedlung abgestimmt werden. Mit den gesetzten Vorzeichen ist eine erfolgreiche Einzonung des Foribachs gefährdet.</p>
<p>CVP-Mitte Fraktion 6078 Lungern</p>	<p>Antrag / Bemerkung Es soll in der Industrie auch Platz für kleinere Unternehmen haben, darum nicht zu stark einschränken</p> <p>Begründung Einheimische kleine Unternehmer sollen in der Industrie auch ihren Platz haben.</p>
<p>Einwohnergemeinde Sachseln 6072 Sachseln</p>	<p>Antrag / Bemerkung Kenntnisnahme</p> <p>Begründung Richtungsweisende Festlegung C 4.2-1 Es wird in befürwortendem Sinne zur Kenntnis genommen, dass die am besten geeigneten Gebiete für die weitere Wirtschaftsentwicklung im Kanton Obwalden, so u.a. das Gebiet Ewil/Maxon, im Richtplan als Entwicklungsschwerpunkte für die Wirtschaft (ESP) festgelegt werden. Diese decken den langfristigen Bedarf an Flächen für Unternehmen aus wertschöpfungs- und wissensintensiven Branchen und die Weiterentwicklung ansässiger Unternehmen mit grosser regionaler Beschäftigungs- und Wertschöpfungswirkung ab und werden entsprechend ihrer Nutzungsprofile entwickelt.</p>

	<p>Richtungsweisende Festlegung C 4.2-2 Es wird in befürwortendem Sinne zur Kenntnis genommen, dass die Nutzungsprofile und die räumliche Abgrenzung der Entwicklungsschwerpunkte ausgehend von ihren Standortpotenzialen und Charakteristiken festgelegt werden. Berücksichtigt werden die Lage (Erreichbarkeit), die Verkehrsanbindung (ÖV, MIV, LV) sowie die benachbarten Nutzungen (Synergien, Emissionen).</p> <p>Handlungsanweisung C4.2-1 Es wird in befürwortendem Sinne zur Kenntnis genommen, dass der Kanton die Entwicklungsschwerpunkte für die Wirtschaft gestützt auf Art. 9 Abs. 3 BauG im Rahmen einer kantonalen Nutzungsplanung als Arbeitszonen von kantonalem Interesse mit zugehörigen Vorschriften festlegen kann und die Gemeinden Bauanfragen auf deren Konformität mit den festgelegten Nutzungsprofilen und den richtungsweisenden Festlegungen gemäss C4.2-1 prüfen.</p> <p>Handlungsanweisung C4.2-2 Es wird in befürwortendem Sinne zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinden in Zusammenarbeit mit dem Kanton die räumliche Abgrenzung und die Nutzungsprofile der Entwicklungsschwerpunkte für die Wirtschaft (ESP) im Rahmen ihrer Masterplanung präzisieren.</p>
WWF, Sektion Unterwalden Brüggligasse 9 6000 Luzern 7	<p>Antrag / Bemerkung MicroPark Alpnach; "Zur Verbesserung der strassenseitigen Erreichbarkeit des Wirtschaftsstandortes wird auf einen Vollanschluss Alpnach Süd inkl. flankierender Massnahmen hingewirkt" Dieser Passus soll angepasst werden, so dass klar wird, dass die Gemeinde Alpnach vom Durchgangsverkehr befreit wird. Allerdings soll die durch die Erweiterung des Autobahnanschlusses nicht erhöht werden. Wir wünschen uns deshalb hier eine detailliertere Beschreibung der Flankierenden Massnahmen in Richtung Reduktion des motorisierten Individualverkehrs und Förderung des öffentlichen- und Langsamverkehrs.</p> <p>Begründung Wir begrüßen das Anliegen, die Gemeinde Alpnach vom Durchgangsverkehr zu befreien sehr und unterstützen alle Bestrebungen in diese Richtung. Allerdings ist zu bemerken, dass eine Gewerbezone, welche innovative Startups anlocken und fördern möchte, nicht an eine flächenineffiziente und umweltbelastende Mobilität angebunden werden soll. Dies ist unseres Erachtens nicht sinnvoll. Mehr Strassen führen immer zu mehr motorisiertem individual Verkehr. Der Ausbau des Autobahnanschlusses soll deshalb nicht zu einer Kapazitätserweiterung für den motorisierten Individualverkehr führen. Der Bau von mehr Strassen führen immer nur zu mehr Verkehr und ist deshalb alleine keine Lösung.</p>
(1) WWF, Sektion Unterwalden Brüggligasse 9	<p>Antrag / Bemerkung (1) "...Verbesserung des Autobahnanschlusses Sarnen Nord hingewirkt" (S.22) Wir wünschen uns hier eine Präzisierung zum gebrauchten Wort «Verbesserung».</p>

<p>6000 Luzern 7</p> <p>(2) WWF, Sektion Unterwalden Brüggligasse 9 6000 Luzern 7</p> <p>(3) Pro Natura Unterwalden Geschäftsstelle 6060 Sarnen</p> <p>(4) Pro Natura Unterwalden Geschäftsstelle 6060 Sarnen</p>	<p>(2) Gelände Hag-Chnewis; "Auf eine Verbesserung der Erschliessung des Wirtschaftsstandortes wird hingewirkt" Hier wünschen wir uns wiederum eine Präzisierung des Wortes «Verbesserung».</p> <p>(3) Präzisierung des Wortes "Verbesserung" beim Punkt Verbesserung des Autobahnanschlusses Sarnen Nord.</p> <p>(4) Vollanschluss Alpnach-Süd ist zu begrüßen.</p> <p>Begründung</p> <p>(1) Falls «Verbesserung» gleichgesetzt wird mit «Kapazitätserweiterung» des Strassenverkehrs stehen wir diesem Ansinnen ablehnend gegenüber.</p> <p>(2) Verbesserung ist unserer Meinung nach, die Förderung von flächeneffizienter Mobilität, sprich einer Förderung des ÖV und des Langsamverkehrs.</p> <p>(3) Wir wünschen uns hier eine Präzisierung zum gebrauchten Wort «Verbesserung». Falls «Verbesserung» gleichgesetzt wird mit «Kapazitätserweiterung» stehen wir diesem Ansinnen ablehnend gegenüber.</p> <p>(4) Aufgrund des Verkehrsproblems in Alpnach ist Handlungsbedarf gefordert. Es ist wichtig, dass Alpnach entlastet wird. Allerdings soll durch den Vollanschluss nicht die Verkehrskapazität erhöht und der MIV gefördert werden, sondern gleichzeitig ist ein Ausbau bzw. Förderung des ÖVs anzustreben.</p>
<p>Korporation Giswil 6074 Giswil</p>	<p>Antrag / Bemerkung Weitergehende Vorschriften auf kommunaler Ebene sind zu unterlassen.</p> <p>Begründung Das Gebiet „Gi10“ ist als Erweiterung Entwicklungsschwerpunkt für die Wirtschaft (ESP), Gorgen, Giswil, vorgesehen. Diese Erweiterung ist sinnvoll und wird begrüsst. Diese Erweiterungsfläche schliesst sich an bestehendes Gewerbegebiet an und ist bereits sehr gut erschlossen.</p> <p>Mit den Beschreibungen im Punkt C4 „Wirtschaftsstandorte“ bzw. C 4.1 „Allgemeines“ (Seite C19) werden klare Aussagen zur Nutzung der zur Verfügung stehenden Arbeitszonen gemacht. Im Rahmen der anstehenden Erarbeitung der kommunalen Masterpläne (siehe C2) und der Ortsplanungsrevisionen sind die Gemeinden verpflichtet, mit planerischen Massnahmen eine optimale Nutzung und Verteilung der Arbeitszonen zu erwirken. Die Anforderungen an die Überbauung der ESP Gorgen werden noch anspruchsvoller.</p> <p>Mit einer aktiven Bodenpolitik und massgeschneiderten Planungen wird eine hochwertige, auf die Nutzungsprofile ausgerichtete und bodensparende Nutzung der ESP für die Wirtschaft gesichert. Diese Vorgaben führen dazu, dass es</p>

	<p>unumgänglich sein wird, das Gewerbegebiet Gorgen vorwiegend in Zusammenarbeit mit der Gemeinde und teilweise auch dem Kanton zu entwickeln und einer geeigneten Überbauung zuzuführen. Im Punkt C4.1.05 wird für das Gebiet Gorgen die Nutzung bereits vorgegeben. Diese Umschreibung zeigt auf, wie das ESP zu nutzen ist. Es sollten deshalb im Baureglement der Gemeinde keine zusätzlichen Einschränkungen gemacht werden, welche die Vergabe eines Baurechtes weiter einschränkt.</p>
Privatperson 6002 Luzern	<p>Antrag / Bemerkung Zu C 4.1.01: Zusätzlicher Detailhandel und publikumsintensive Nutzungen sollen nur in der Regel ausgeschlossen sein.</p> <p>Begründung Im Einzelfall können Ausnahmen durchaus sinnvoll sein.</p>
Privatperson 6002 Luzern	<p>Antrag / Bemerkung Zu C4.1.01: Das Teilgebiet Foribach (Siedlungserweiterungsgebiet) ist als Entwicklungsschwerpunkt für die Wirtschaft von kantonalem Interesse (ESP) und im Rahmen einer Gesamtplanung zu entwickeln. Als strategische Reserve ist eine weitere Siedlungserweiterung im Gebiet Foribach als richtungsanweisende Festlegung vorzusehen.</p> <p>Begründung Das Gebiet Foribach ist aufgrund der Lagequalität und der guten und noch ausbaufähigen Erschliessung (Anpassung des Autobahnanschlusses) der geeignetste Entwicklungsschwerpunkt für die Wirtschaft in Obwalden. Die aktuelle Festsetzung von 2.7 ha wird in der laufenden Ortsplanungsrevision der Gemeinde Sarnen aufgrund der Ergebnisse des Masterplans eingezont. Das Nutzungsprofil wird von der Gemeinde in Absprache mit dem Grundeigentümer und den kantonalen Stellen festgelegt. Um als strategische Reserve für Erweiterungen als ESP für die Wirtschaft gelten zu können, ist in der laufenden Richtplanrevision die Erweiterung des ESP Sarnen Nord, Erweiterung Teilgebiet Foribach im Richtplan im Umfang von 6 ha neu als richtungsanweisende Festlegung aufzunehmen.</p>
Privatperson 6002 Luzern	<p>Antrag / Bemerkung Zu C4.2-1 (Richtungsanweisende Festlegungen): Das Wort langfristig ist zu streichen.</p> <p>Begründung Die ESP müssen auch den kurz- und mittelfristigen Bedarf für Unternehmen abdecken.</p>

<p>Privatperson 6002 Luzern</p>	<p>Antrag / Bemerkung Zu C4.2-1: Im Richtplan für die Wirtschaft ESP Sarnen Nord sind im Teilgebiet Foribach wie schon in den früheren Entwürfen des kantonalen Richtplans zusätzliche Erweiterungen für Unternehmen vorzusehen (ungefähr 6 ha).</p> <p>Begründung Das Gebiet Foribach ist aufgrund der Lagequalität und der guten und noch ausbaufähigen Erschliessung (Anpassung des Autobahnanschlusses) der geeignetste Entwicklungsschwerpunkt für die Wirtschaft in Obwalden. Die aktuelle Festsetzung von 2.7 ha wird in der laufenden Ortsplanungsrevision der Gemeinde Sarnen aufgrund der Ergebnisse des Masterplans eingezont. Das Nutzungsprofil wird von der Gemeinde in Absprache mit dem Grundeigentümer und den kantonalen Stellen festgelegt. Um als strategische Reserve für Erweiterungen als ESP für die Wirtschaft gelten zu können, ist in der laufenden Richtplanrevision die Erweiterung des ESP Sarnen Nord, Erweiterung Teilgebiet Foribach im Richtplan im Umfang von 6 ha neu als richtungsanweisende Festlegung aufzunehmen.</p>
<p>Privatperson 6002 Luzern</p>	<p>Antrag / Bemerkung Zu C4.2-2: Das Nutzungsprofil des ESP Sarnen Nord ist offen zu halten.</p> <p>Begründung Das im ESP Sarnen Nord zusätzlicher Detailhandel und publikumsintensive Nutzungen mit der Ausnahme für kleine Flächen nicht zulässig sein sollen, erscheint als zu einengend. Vielmehr soll der Gemeinde in Zusammenarbeit mit dem Kanton im Rahmen der Masterplanung möglichst grossen Ermessungsspielraum zugewiesen werden (vgl. C4.2-2, Handlungsanweisung). Dabei sind insbesondere die Kriterien nach C4.2-2 (Richtungsweisende Festlegungen) bezüglich der Lage, der Verkehrsanbindung sowie der benachbarte Nutzungen zu berücksichtigen.</p>
<p>Einwohnergemeinde Sarnen Fachbereich Bau/Raumentwicklung 6060 Sarnen</p>	<p>Antrag / Bemerkung Zum Teilgebiet Feld ist zu erwähnen, dass eine gemischte Nutzung beabsichtigt ist bzw. zulässig ist.</p> <p>Begründung Die Bestrebungen zur Umzonung für eine gemischte Nutzung ist bekannt. Dies im Richtplan unerwähnt zu lassen, kann zu Konfusion und Konflikten führen. Dies kann einfach vermieden werden.</p>
<p>Privatperson 6002 Luzern</p>	<p>Antrag / Bemerkung Zur Ausgangslage in C4.2</p> <p>Begründung Die Ausgangslage und die Ziele in C4.2 werden grundsätzlich als richtig anerkannt und begrüsst. Die Vorgaben für die Ansiedlung und Weiterentwicklung der Unternehmen sind jedoch zu einengend formuliert.</p>

Teilnehmer	Antrag / Bemerkung / Begründung
<p>Kapitel 4.3 (kommunale Arbeitszonen): neu eigenes Kapitel, inhaltlich teilweise neu Richtplandtext Kapitel C</p>	
<p>Einwohnergemeinde Kerns 6064 Kerns</p>	<p>Antrag / Bemerkung Bei projektbezogenen Einzonungen muss eine Gesamtsicht gewährleistet werden können. Auch bei projektbezogenen Einzonungen soll eine Erschliessung für ein ganzes Gebiet ("auf Vorrat") erstellt werden können. Für projektbezogene Einzonungen muss ein vereinfachtes Zonenplanverfahren vorgesehen werden.</p> <p>Begründung Für die Erweiterung des Industriegebiets Sagenried muss gemäss den Genehmigungen der letzten Ortsplanungsrevision die Erschliessung ausgebaut werden. Es scheint unverhältnismässig, die Verbesserung der Erschliessung für projektweise Einzonungen zu realisieren/finanzieren. Projektweise Einzonungen müssen entsprechend mit Augenmass beurteilt werden. Es ist unverhältnismässig, Erschliessungsanlagen schrittweise zu erstellen. Mit einer Gesamtschau sollen Erschliessungsanlagen auf Vorrat erstellt werden können. Vereinfachte Planungsverfahren sollen möglich sein. Damit sollen Betriebsentwicklungen nicht durch unnötig lange Verfahren gebremst werden. Effiziente Planungsverfahren sind auch notwendig, um es für bestehende Betriebe attraktiv zu halten in der Standortgemeinde zu bleiben. Bei zu langen Planungsverfahren besteht die Gefahr, dass Betriebe allenfalls abwandern könnten.</p>
<p>Einwohnergemeinde Sarnen Fachbereich Bau/Raumentwicklung 6060 Sarnen</p>	<p>Antrag / Bemerkung Die Bedeutung der kommunalen Arbeitszonen ist stärker zu gewichten. Formulierungen in den richtungsweisenden Festlegungen sind zu überprüfen.</p> <p>Begründung Die grössten Herausforderungen bestehen heute in der Bereitstellung von Flächen für die Weiterentwicklung von lokal und regional tätigen und verankerten Firmen. Die kommunalen Arbeitszonen "decken den Bedarf an Flächen für lokal und regional tätige Unternehmen aus dem verarbeitenden Gewerbe." Mit gemeint sind sicher auch produzierende Gewerbe. Die Einschränkung kann dazu führen, dass Dienstleistungsbetriebe in den Arbeitszonen nicht erweitern können, sollte die richtungsweisende Festlegung buchstabengetreu ausgelegt werden. Ungenau ist auch die Anforderung, dass die Flächen bzw. die Betriebe "verkehrlich gut erschlossen" sein sollen. Gemäss C4.4-3 eignet sich das vorgesehene Gebiet ortsbaulich, verkehrlich und landschaftlich. Bei heute ungenügend mit dem öV erschlossenen Arbeitszonen, kann so ein Hindernis für Erweiterungen entstehen, wenn eine öV-Güteklasse gefordert wird. Wir gehen davon aus, dass dies im Sinn der Koordination von Siedlung und Verkehr abhängig von der Art des Betriebs ausgelegt werden muss.</p>

<p>Regionalentwicklungs- verband Sarneraatal Geschäftsstelle 6060 Sarnen</p>	<p>Antrag / Bemerkung Für lokale Unternehmen müssen Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der Standortgemeinde priorisiert werden können - auch wenn eine projektbezogene Einzonung notwendig ist.</p> <p>Begründung Ein Wegzug von lokalen Unternehmen aus der Standortgemeinde muss vermieden werden. Es besteht die Gefahr, dass lokal verankerte Unternehmen ohne Entwicklungsmöglichkeiten in der Standortgemeinde zur Umsiedlung gezwungen werden. Dies führt zu einer Wettbewerbsverzerrung für das lokale Gewerbe, welche unbedingt verhindert werden muss. Um ein nachhaltiges wirtschaftliches Wachstum der lokal ansässigen Betriebe zu ermöglichen, soll es auch zukünftig möglich sein, projektspezifische Erweiterungen in den kommunalen Arbeitszonen vorzunehmen.</p>
<p>Einwohnergemeinde Kerns 6064 Kerns</p>	<p>Antrag / Bemerkung Für ortsansässige Unternehmen muss eine Lösung in der Standortgemeinde in 1. Priorität möglich sein, auch wenn eine projektbezogene Einzonung notwendig ist.</p> <p>Begründung siehe Ausführungen bei Richtungsweisender Festlegung B5.2-2 Die strategischen Reserven in den ESP sind so zu bemessen, dass projektbezogene Einzonungen für bestehende, ortsansässige Unternehmen in der Standortgemeinde immer möglich sind.</p>
<p>Einwohnergemeinde Engelberg 6391 Engelberg</p>	<p>Antrag / Bemerkung Im Richtplan werden die kommunalen Arbeitszonen gemäss den Gemeinde Masterplanungen berücksichtigt.</p> <p>Begründung Wenn die Masterplanung eine Erweiterung von Arbeitszonen vorsieht und der Richtplan jedoch um die bestehende Arbeitszone eine Siedlungsgrenze definiert, dann kann das Vorhaben nicht realisiert werden, ohne dass der Richtplan geändert wird. Dieser Fall scheint sich in Engelberg abzuzeichnen.</p> <p>Wir regen an, dass es irgendwie bewerkstelligt wird, dass der kantonale Richtplan dynamisch auf die Masterplanungen reagiert und fallweise angepasst wird. Dies kann z. B. geschehen, nachdem die kommunale Masterplanung abgeschlossen ist und damit auch vom Kanton legitimiert wurde. Die Masterplanungen und der Richtplan sollten sich gegenseitig nicht widersprechen. Natürlich ist der Richtplan das übergeordnete Instrument, er sollte jedoch möglichst flexibel auf neue Bedürfnisse reagieren können.</p>

<p>Einwohnergemeinde Sachsln 6072 Sachsln</p>	<p>Antrag / Bemerkung Kenntnisnahme</p> <p>Begründung Richtungsweisende Festlegung C4.3-1 Es wird in befürwortendem Sinne zur Kenntnis genommen, dass die kommunalen Arbeitszonen für die wirtschaftliche Entwicklung in den Gemeinden von Bedeutung sind. Sie decken den Bedarf an Flächen für lokal und regional tätige Unternehmen aus dem verarbeitenden Gewerbe. Sie werden optimal genutzt, strukturiert und verkehrsmässig gut erschlossen. In den kommunalen Arbeitszonen können Erweiterungen für lokal ansässige Unternehmen projektspezifisch vorgenommen werden (Betriebserweiterungen und Umsiedlungen), sofern in der Bauzone des jeweiligen Wirtschaftsraums keine Lösung möglich ist. Es gelten die Festlegungen und Handlungsanweisungen gemäss Kapitel C4.4.</p> <p>Handlungsanweisung C4.3-1 Es wird in befürwortendem Sinne zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinden die kommunalen Arbeitszonen in ihren Masterplänen bezeichnen und im Rahmen der Ortsplanung für die haushälterische Bodennutzung und Sicherstellung der Verfügbarkeit sorgen (siehe Festlegungen C4.4).</p>
<p>Gewerbeverband Obwalden Geschäftsstelle 6060 Sarnen</p>	<p>Antrag / Bemerkung Lokale Unternehmen müssen sich prioritär in der Standortgemeinde weiterentwickeln können.</p> <p>Begründung Strategische Reserven für projektbezogene Einzonungen für lokale Unternehmen müssen immer möglich sein.</p>
<p>Einwohnergemeinde Engelberg 6391 Engelberg</p>	<p>Antrag / Bemerkung Punkt C4.3-1: Die richtungsweisende Festlegung soll wie folgt angepasst werden:</p> <p>"Die kommunalen Arbeitszonen sind für die wirtschaftliche Entwicklung in den Gemeinden von Bedeutung. Sie decken den Bedarf an Flächen für lokal und regional tätige Unternehmen aus dem verarbeitenden Gewerbe und dem Handel. Sie werden optimal genutzt, strukturiert und verkehrliche gut erschlossen."</p> <p>Begründung In der Ausgangslage schreibt man richtig, dass es sich um lokal und regional verwurzelte Betriebe aus dem Bauhaupt- und Nebengewerbe, der Holz- und Metallverarbeitung, der Nahrungsmittelindustrie und des Grosshandels handelt. Der Handel wird aber in der Festlegung nicht mehr erwähnt und ist daher zu ergänzen.</p>

<p>Volkswirtschaftsdepartement Kanton Obwalden 6060 Sarnen</p>	<p>Antrag / Bemerkung Seite C-25: Die Sachlage der bestehenden Gewerbebetriebe ausserhalb der Bauzone soll erläutert werden. Schaffung eines Bauzonen-Typs für Gewerbebetriebe ausserhalb der kommunalen Arbeitszonen.</p> <p>Begründung Legal bestehende Gewerbebetriebe ausserhalb der kommunalen Arbeitszonen sollen eine Sicherheit (Bestandesgarantie) erhalten. Zudem soll eine Entwicklung dieser Betriebe innerhalb des bestehenden Areals möglich sein. Dies gewährleistet, dass solche Betriebe nicht zwingend in eine Bauzone aussiedeln müssen und so ein Beitrag an die knappe Ressource Bauland geleistet werden kann.</p>
<p>Volkswirtschaftsdepartement Kanton Obwalden 6060 Sarnen</p>	<p>Antrag / Bemerkung Seite C-25: Kompensationsmöglichkeiten sollen aufgezeigt werden. Flächengleicher Abtausch mittels Aus- bzw. Einzonungen.</p> <p>Begründung Brachliegende Bauzonen und/oder versiegelte Flächen sollen zurück gebaut und der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Die Möglichkeit rückbaubarer Flächen wurde in der vorliegenden Richtplanänderung nicht thematisiert, wir empfehlen dies aufzunehmen.</p>

Teilnehmer	Antrag / Bemerkung / Begründung
Kapitel C4.4 (Arbeitszonenbewirtschaftung): neu Richtplantext Kapitel C	
Einwohnergemeinde Sarnen Fachbereich Bau/Raumentwicklung 6060 Sarnen	<p>Antrag / Bemerkung Auf die Forderung von Parzellierungen und Etappierungen in den ESP ist zu verzichten.</p> <p>Begründung Insbesondere bei einer strategischen Reserve ist es nicht sinnvoll, wenn zu Beginn die Parzellierung und die Etappierung aufgezeigt wird bzw. dies als Voraussetzung für die Erweiterung gefordert wird. Bei einer strategischen Reserve eine Etappierung und gar eine Parzellierung aufzuzeigen, ist aus unserer Sicht nicht sinnvoll und widerspricht der anzustrebenden Flexibilität.</p>
Einwohnergemeinde Sarnen Fachbereich Bau/Raumentwicklung 6060 Sarnen	<p>Antrag / Bemerkung Auf Praxishilfen und Musterbeispiele ist zu verzichten. Anstelle dessen sind die wichtigsten Aussagen zum Thema Arbeitszonen in einem Faktenblatt zusammenzufassen.</p> <p>Begründung Eigene Praxishilfen und Musterbeispiele sind im Internetzeitalter nicht mehr notwendig. Sie bieten den Akteuren keinen Mehrwert. Eine Zusammenfassung des Richtplans und des erläuternden Berichts zuhanden der Wirtschaft würde schon einen Mehrwert bieten.</p>
VCS Verkehrs-Club der Schweiz Sektion Ob- und Nidwalden 6370 Stans	<p>Antrag / Bemerkung Das für eine Einzonung vorgesehene Gebiet eignet sich ortsbaulich, verkehrlich und landschaftlich. -> Dieser Punkt ist zu präzisieren, u.a. die Qualität der ÖV-Erschliessung und die Pflicht, ein effizientes und zeitgemässes Mobilitätsmanagement zu realisieren müssen erwähnt werden. Weiter ist gute Erreichbarkeit mit dem Velo (Velowege, Veloparkierung) sicherzustellen.</p> <p>Begründung Aus dem GVK des Kantons haben sich Massnahmen ergeben. Im Rahmen dieser Überarbeitung sind in Zusammenhang mit ESR/Arbeitsgebiete diese zu berücksichtigen.</p>

<p>Einwohnergemeinde Sarnen Fachbereich Bau/Raumentwicklung 6060 Sarnen</p>	<p>Antrag / Bemerkung Die Absicht, dass Erweiterungen in den kommunalen Arbeitszonen projektspezifisch begründet werden müssen, kann unterstützt werden. Die Kriterien in C4.4 dazu sind zu überprüfen.</p> <p>Begründung Mit einer projektspezifischen Erweiterung der Arbeitszonen kann der Bevölkerung im Rahmen der Zonenplanänderung konkret aufgezeigt werden, was entstehen soll. Problematisch ist der Nachweis, dass im Wirtschaftsraum "keine Lösung möglich ist". Mit den in C4.4 beschriebenen Anforderungen wird nur auf (raum)planerische Kriterien abgestellt. Betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Kriterien scheinen keine Rolle zu spielen, wenn es darum geht, dass ein Unternehmen den Standort innerhalb eines Wirtschaftsraums ändern soll. Wir gehen davon aus, dass wirtschaftliche Überlegungen des betroffenen Unternehmens mit der Standortabklärung berücksichtigt werden.</p>
<p>Einwohnergemeinde Sarnen Fachbereich Bau/Raumentwicklung 6060 Sarnen</p>	<p>Antrag / Bemerkung Die Einforderung eines Betriebskonzepts ist zu streichen oder zu präzisieren. Anstelle der Erwähnung von Instrumenten und Konzepten sollen im Richtplan Anforderungen und Aufgaben beschrieben werden.</p> <p>Begründung Für Erweiterungen wird ein Erschliessungs- und Bebauungskonzept gefordert. Zusätzlich wird ein Betriebskonzept gefordert. Was ein Betriebskonzept ist, wird nicht weiter ausgeführt. Ein Betriebskonzept kann verschiedene Ausprägungen haben. Es kann im Sinn einer Gesamtplanung und in Ergänzung zu Erschliessung und Bebauung aufzeigen, wo Verkehrsflächen, Eingänge, Freiflächen, Anlieferungen etc. sind. Bei einer projektbezogenen Einzonung kann ein Betriebskonzept auch als Flächennachweis dienen und die Abläufe einer Unternehmung darstellen. In diesem Fall sollte das Betriebskonzept vertraulich behandelt werden können. Was für die Argumentation einer Einzonung beigebracht werden muss, soll stufengerecht sein.</p>

<p>Einwohnergemeinde Sarnen Fachbereich Bau/Raumentwicklung 6060 Sarnen</p>	<p>Antrag / Bemerkung Die Handlungsanweisung in C4.4-2 ist zu überarbeiten. Die Grundsätze der Interessenabwägung sind zu berücksichtigen.</p> <p>Begründung Eignet sich ein Gebiet nicht für Arbeitsnutzungen, muss nachgewiesen werden, dass eine Umzonung nicht die Ziele der Wirtschaftsentwicklung gefährdet und die Zonenplanänderung nicht an anderen Orten zu einer Ausweitung des Siedlungsgebiets führen kann. Durch diese Darstellung ist der Prozess der Interessenabwägung einseitig aufgestellt bzw. bereits vorgespurt. Es ist durchaus denkbar, dass aufgrund einer Aus- oder Umzonung zusätzlicher Bedarf an Arbeitszonen entsteht und der Bedarf zu einer Ausweitung der Bauzone bzw. des Siedlungsgebiets führen kann. Die Beschränkung darf nicht dazu führen, dass sinnvolle Aus- oder Umzonungen aufgrund negativer Konsequenzen nicht gemacht werden. Nicht greifbar in dieser Darstellung sind die "Ziele der Wirtschaftsentwicklung". Allenfalls wird mit Blick auf die Dimensionierung der Begriff synonym für die Arbeitsplatzentwicklung genutzt?</p>
<p>Privatperson 6055 Alpnach Dorf</p>	<p>Antrag / Bemerkung Im Änderungsauftrag wurde ein übergeordneter Auftrag zur Arbeitszonenbewirtschaftung erteilt. Gleichzeitig soll der regionalen Wirtschaft der notwendige Spielraum für die Entwicklung offengehalten werden. Dafür soll das grosse Potential des Flugplatzareals Sarnen—Kägiswil genutzt werden.</p> <p>Begründung Zitat aus "Zusammenfassung": "... haushälterische Nutzung von Industrie und Gewerbezone." Dies steht im Widerspruch zum beanspruchten, ausgedehnten Areal des Flugplatzes Sarnen-Kägiswil, welches bereits heute dem Kulturland entzogen ist und eine für die demographische und wirtschaftliche Entwicklung von Obwalden nicht nutzbare Brache darstellt.</p>
<p>Einwohnergemeinde Sarnen Fachbereich Bau/Raumentwicklung 6060 Sarnen</p>	<p>Antrag / Bemerkung In C4.3-3 ist zu konkretisieren, dass Siedlungserweiterungen gemeint sind.</p> <p>Begründung Erweiterungen von Betrieben innerhalb bestehender Bauzonen sind nicht von den Anforderungen betroffen.</p>

<p>Einwohnergemeinde Sachseln 6072 Sachseln</p>	<p>Antrag / Bemerkung Kenntnisnahme</p> <p>Begründung</p> <p>Richtungsweisende Festlegung C4.4-1 Es wird in befürwortendem Sinne zur Kenntnis genommen, dass die Arbeitszonenbewirtschaftung zur effizienten und haushälterischen Nutzung der Arbeitszonen im Kanton Obwalden beiträgt.</p> <p>Richtungsweisende Festlegung C4.4-2 Es wird in befürwortendem Sinne zur Kenntnis genommen, dass bestehende Arbeitszonen haushälterisch genutzt werden. Nutzungspotenziale in unternutzten, ungenügend strukturierten, gehorteten oder mit zonenfremden Nutzungen belegten Arbeitszonen werden mobilisiert.</p> <p>Richtungsweisende Festlegung C4.4-3 Es wird in befürwortendem Sinne zur Kenntnis genommen, dass in kommunalen Arbeitsgebieten Erweiterungen im Zusammenhang mit Bedürfnissen lokal verankerter Unternehmen (Betriebserweiterungen oder -umsiedlungen) unter Erfüllung definierter Voraussetzungen möglich sind. Solche Erweiterungen erfolgen projektbezogen. In Entwicklungsschwerpunkten für die Wirtschaft (siehe C4.2-1 und C4.2-2) sind Erweiterungen zwecks Bereitstellung strategischer Reserven für die Ansiedlung von Unternehmen aus den Zielbranchen möglich, sofern ein kantonales Interesse daran besteht und definierte Voraussetzungen erfüllt werden.</p> <p>Handlungsanweisung C4.4-1 Es wird in befürwortendem Sinne zur Kenntnis genommen, dass der Kanton die Arbeitszonenbewirtschaftung in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und der Standortpromotion führt. Der Kanton betreibt das Monitoring, beurteilt Ortsplanungsrevisionen nach den Kriterien des Richtplans und unterstützt die Gemeinden bei der bodensparenden Nutzung ihrer Arbeitszonen mithilfe von Praxishilfen und Musterbeispielen.</p> <p>Handlungsanweisung C4.4-2 Es wird in befürwortendem Sinne zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinden im Rahmen der Masterplanung Möglichkeiten für eine optimierte Nutzung der bestehenden Arbeitszonen, insbesondere für die Erneuerung, Umstrukturierung und Verdichtung der heute ungenügend genutzten Gebiete prüfen. Sie setzen zielführende Massnahmen für eine effiziente und haushälterische Nutzung der bestehenden Arbeitszonen im Rahmen der Ortsplanungsrevision um. Bei Bedarf nutzen sie die bestehenden Möglichkeiten zur Mobilisierung des Baulandes. Die Gemeinden nehmen Verlagerungen oder Rückzonungen von Arbeitszonen vor, die sich aus landschaftlicher, verkehrsmässiger oder naturräumlicher Sicht (Gefahrenzone) an ungeeigneter Lage für eine industriell-gewerbliche Nutzung befinden. Bei Umzonungen von Arbeitszonen in andere Zonen weisen sie nach, dass dadurch die Ziele der Wirtschaftsentwicklung nicht gefährdet werden und die Grundsätze der Siedlungsentwicklung nach innen nicht unterwandert werden (siehe auch C5.1-5).</p>
---	---

	<p>Handlungsanweisung C4.4-3 Es wird in befürwortendem Sinne zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinden bei Erweiterungen von Arbeitszonen die Kriterien des Richtplans berücksichtigen und der Kanton Ortsplanungsrevisionen gestützt auf die Arbeitszonenbewirtschaftung und die Kriterien des Richtplans beurteilt.</p>
Privatperson 6002 Luzern	<p>Antrag / Bemerkung Zu C4.4-3: Auf die detaillierten Regelungen, die bei Erweiterungen von Arbeitszonen zu berücksichtigen sind, ist im Richtplan zu verzichten.</p> <p>Begründung Diese Regelungen sind nicht stufengerecht.</p>
Privatperson 6002 Luzern	<p>Antrag / Bemerkung Zu C4.4-3: Bei Erweiterungen der Entwicklungsschwerpunkte für die Wirtschaft sind die Forderung eines Betriebs- und Bebauungskonzepts zu streichen.</p> <p>Begründung Diese Regelung ist nicht stufengerecht. Solche Instrumente sind allenfalls im nachfolgenden Baubewilligungsverfahren denkbar.</p>
Privatperson 6002 Luzern	<p>Antrag / Bemerkung Zu C4.4-3: Bei Erweiterungen der Entwicklungsschwerpunkte für die Wirtschaft sind die Forderungen nach einer Parzellierung und Etappierung zu streichen.</p> <p>Begründung Für die Erweiterung des Entwicklungsschwerpunktes Foribach von 4 ha als strategische Reserve ist eine Etappierung möglich, aber nicht zwingend. Die Forderung einer Parzellierung ist im Richtplan zu streichen, da sie nicht stufengerecht ist.</p>

<p>Privatperson 6002 Luzern</p>	<p>Antrag / Bemerkung Zu C4.4-3: In Entwicklungsschwerpunkten für die Wirtschaft sind Erweiterungen zwecks Bereitstellung strategischer Reserven für die Ansiedelung und Umsiedlung möglich.</p> <p>Begründung Die Voraussetzung, wonach in Entwicklungsschwerpunkten für die Wirtschaft Erweiterungen zwecks Bereitstellung strategischer Reserven nur für die Ansiedelung von Unternehmen im kantonalen Interesse möglich sind, ist zu eng und mit "Umsiedlung" zu erweitern.</p>
-------------------------------------	---

Teilnehmer	Antrag / Bemerkung / Begründung
<p>Kapitel C5.2 Kapazitäten in Arbeitszonen (teilweise neu) Richtplantext Kapitel C</p>	

<p>Einwohnergemeinde Sarnen Fachbereich Bau/Raumentwicklung 6060 Sarnen</p>	<p>Antrag / Bemerkung Frage: Es wird unter C4.2-1 allgemein erwähnt, dass die ESP den langfristigen Bedarf decken sollen. Kann daraus abgeleitet werden, dass die zusätzlichen 170 VZÄ in Sarnen bis 2042 auf den Foribach entfallen? Dies würde mit dem Durchschnitt von 55 VZÄ pro Hektare in etwa stimmen.</p> <p>Begründung Um Siedlungserweiterungen auch hinsichtlich Dimensionierung begründen zu können, müssen die Gemeinden die Zuordnung nachvollziehen können. Die Ausführungen lassen für die Nachweise im Rahmen der Ortsplanung Fragen offen. Kann unbesehen tatsächlicher Dichten und unbesehen vermuteter Arbeitsplatzdichten mit dem kantonalen Durchschnitt gerechnet werden?</p>
---	--

<p>(1) Bauernverband Obwalden 6374 Buochs</p> <p>(2) Volkswirtschaftsdepartemen t Kanton Obwalden 6060 Sarnen</p>	<p>Antrag / Bemerkung (1) Kapitel C5.2 Kapazitäten in Arbeitszonen</p> <p>(2) Gehortetes Bauland in den Arbeitszonen soll beim Bedarf angerechnet werden.</p> <p>Begründung (1) Die Überlegung wonach gehortetes Bauland beim Bedarf nicht angerechnet werden soll teilen wir nicht. Die Berechnungen des Bedarfs richten sich nach dem Beschäftigungswachstum bzw. nach dem Bevölkerungswachstum, dabei sind jene die Bauland horten auch inbegriffen. Baulandreser-ven für einzelne Betriebe zu privilegieren ist nicht im Sinne der Öffentlichkeit und schon gar nicht im Sinne der Landwirtschaft. Nicht umsonst bietet die Gesetzgebung Möglichkeiten um der Bau-landhortung entgegenzuwirken. Fazit: Der künftige Bedarf an Arbeitszonen kann mit den bestehenden Arbeitszonen mehr als ge-deckt werden, es braucht insgesamt keine zusätzlichen Arbeitszonen. Allenfalls ist ein flächenglei-cher Abtausch mittels Aus- bzw. Einzonungen angezeigt.</p> <p>(2) Die Berechnungen des Bedarfs richten sich nach dem Beschäftigungswachstum bzw. nach dem Bevölkerungswachstum. Dabei sind ungenutzte Flächen auch zu berücksichtigen. Baulandreserven für einzelne Betriebe zu privilegieren ist nicht im Sinne der Öffentlichkeit. Nicht umsonst bietet die Gesetzgebung Möglichkeiten, um der Baulandhortung entgegenzuwirken. Fazit: Der künftige Bedarf an Arbeitszonen kann mit den bestehenden Arbeitszonen gedeckt werden, es braucht insgesamt keine zusätzlichen Arbeitszonen. Allenfalls ist ein flächengleicher Abtausch mittels Aus- bzw. Einzonungen angezeigt.</p>
<p>Einwohnergemeinde Lungern 6078 Lungern</p>	<p>Antrag / Bemerkung unterirdische Arbeitszone in Lungern ist zu berücksichtigen</p> <p>Begründung grosse Fläche an unterirdischer Arbeitszone in Lungern vorhanden</p>

Teilnehmer	Antrag / Bemerkung / Begründung
3.2 Erarbeitung der Vorlage Erläuterungsbericht	

CVP-Mitte Fraktion 6078 Lungern	Antrag / Bemerkung Kleine und mittlere Betriebe müssen auch die Möglichkeit haben sich anzusiedeln. Begründung Wie die Erarbeitung der Richtplanänderung erfolgt ist macht es den Anschein dass es für kleine und mittlere Unternehmen nicht einfach wird geeignete Flächen für ihre Betriebe zu erwerben.
------------------------------------	---

Teilnehmer	Antrag / Bemerkung / Begründung
5.3 Nachfrage Erläuterungsbericht	
Gemeinde Alpnach Raumplanung 6055 Alpnach	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Es wird festgehalten, dass von der Annahme ausgegangen wird, dass die Verteilung des Wachstums der Vollzeitäquivalente analog zur Verteilung des Bevölkerungswachstums auf die verschiedenen Gemeindetypen erfolgen soll. Die Gemeinde Alpnach fällt zusammen mit den Gemeinden Kerns und Sachseln in den Gemeindetypus «Zentrumsnahe Gemeinden». Für diese wird gemäss Richtplan-Text B5.1-2 mit einem Wachstum von 45 % bis im Jahr 2042 gerechnet.</p> <p>Im Erläuterungsbericht, Kap. 5.3, S. 10 wird derweil das prognostizierte Wachstum für die drei zentrumsnahen Gemeinden präzisiert: In Alpnach ist mit einem Wachstum von 14 % zu rechnen. Derweil zum Beispiel in der Gemeinde Kerns von einem Beschäftigten-(und Bevölkerungs-) wachstum von 17 % ausgegangen wird.</p> <p>Im Sinne einer raumplanerisch erwünschten, regional abgestimmten Entwicklung der Wirtschaftsstandorte, soll eine räumliche Differenzierung gemacht werden mit Fokus auf die gut erschlossenen Lagen.</p> <p>Begründung</p> <p>Diese Diskrepanz der Wachstumszahlen ist im Hinblick auf die räumliche und funktionale Stellung der Gemeinde Alpnach nicht nachvollziehbar. So ist Alpnach funktional stark mit dem Agglomerationsraum Luzern verbunden. Die gute Erschliessung der Gemeinde Alpnach (insb. mit dem zukünftigen Vollanschluss A8) sowie die durch die Nähe zum Wirtschaftsraum Luzern vorherrschende höhere Wirtschaftsdynamik sind beim prognostizierten Wachstum der Beschäftigtenzahl stärker zu berücksichtigen.</p>

Teilnehmer	Antrag / Bemerkung / Begründung
6.3 Entwicklungsschwerpunkte für die Wirtschaft und kommunale Arbeitszonen Erläuterungsbericht	

Gewerbeverband Obwalden Geschäftsstelle 6060 Sarnen	Antrag / Bemerkung Die Bezeichnung kantonaler Arbeitsschwerpunkt für den ESP Sarnen Nord ist zu streichen. Begründung Die Gewichtung von Sarnen Nord als kantonaler Arbeitsschwerpunkt ist zu stark. Die geografischen und infrastrukturtechnischen Grundvoraussetzungen des Kanton Obwalden verlangen keine Priorisierung eines bestimmten ESP.
Korporation Giswil 6074 Giswil	Antrag / Bemerkung Die Wiedereinzonung der Sperrfläche für das Abstellgleise der Zentralbahn AG ist sicherzustellen bzw. zu ermöglichen. Begründung Das Areal Gorgen wird neu zum Entwicklungsschwerpunkt für die Wirtschaft (ESP). Bisher war das Areal Gorgen im Richtplan als Arbeitsschwerpunkt/Besonderer Wirtschaftsstandort ausgeschieden. Im ESP ist es aus Sicht der Raumentwicklungsstrategie zweckmässig, langfristig eine grössere Entwicklung zuzulassen. Das heisst, in diesen Gebieten dürfen unter bestimmten Voraussetzungen auch Einzonungen auf Vorrat – im Sinne strategischer Reserven – vorgenommen werden (Erläuterungsbericht vom 21.12.2021, Punkt 6.3, Seite 12/13). Diese Möglichkeit wird begrüsst. Beim Areal Gorgen ist die Wiedereinzonung des für die Abstellgleisanlage der Zentralbahn AG reservierte Land vorgesehen, damit die Gewerbezone besser genutzt werden kann.
CVP-Mitte Fraktion 6078 Lungern	Antrag / Bemerkung Hag/Chnewis (Lungern) Begründung In Lungern ist im Chnewis vorgesehen neu einzuzonen, im Hag wird nicht mehr viel eingezont werden können. Unter Punkt 6.4 werden diese beiden Gebiete Hag/Chnewis aufgeführt und auch so zusammengeführt.

Teilnehmer	Antrag / Bemerkung / Begründung
7.2 Baugesetzliche Vorgaben Erläuterungsbericht	

Gewerbeverband Obwalden Geschäftsstelle 6060 Sarnen	Antrag / Bemerkung "Quartierplanungen im Sinne einer vorausschauenden Gesamtplanung (Art. 14 und Art. 18 BauG)" ist zu streichen. Begründung Quartierplanung gehört nicht auf Stufe Richtplan verankert
Gewerbeverband Obwalden Geschäftsstelle 6060 Sarnen	Antrag / Bemerkung Gemeinsame Parkierungsanlagen, Parkierung integriert auf dem Dach, im Gebäude oder unterirdisch soll jeweils projektbezogen beurteilt werden. Begründung Nicht in jedem Fall macht es Sinn, solche Optimierungen im Bereich des Parkierens zu realisieren. Oftmals haben auch Gewerbebetriebe schlicht nicht die Ressourcen für eine Realisierung. Daher sollen solche Optimierungen stets projektbezogen betrachtet und beurteilt werden.

Teilnehmer	Antrag / Bemerkung / Begründung
8. Erwartete Auswirkungen auf die Wirtschaft Erläuterungsbericht	

<p>Gewerbeverband Obwalden Geschäftsstelle 6060 Sarnen</p>	<p>Antrag / Bemerkung Aufgrund des im Kanton stark vertretenen Bauhaupt- und -nebengewerbes werden jedoch auch in Zukunft weiterhin Areale mit grösseren Umschlag- und Lagerplätzen benötigt werden. Dies ist bei der Arbeitszonenbewirtschaftung gebührend zu berücksichtigen.</p> <p>Gebührend ersetzen durch zwingend.</p> <p>Begründung Die grosse Wichtigkeit der erwähnten Branchen muss explizit herausgestrichen werden. Das grosse Platzvolumen für diese Branchen für Umschlag- und Lagerplätze ist unumgebar. Daher muss diesen Branchen eine Garantie für ihre nötigen Flächen gegeben werden.</p>
--	--

Teilnehmer	Antrag / Bemerkung / Begründung
<p>Richtplankarte Richtplankarte</p>	
<p>Gemeinde Alpnach Raumplanung 6055 Alpnach</p>	<p>Antrag / Bemerkung Das Gebiet Chilcherli ist in der Richtplankarte als Gebiet mit landschaftlich angepasster Bautätigkeit ausgeschieden. Zudem ist eine langfristige Siedlungsgrenze festgelegt. Im Zuge dieser Teilrevision des kantonalen Richtplans soll die Richtplankarte insoweit angepasst werden, dass die bereits vorhandenen (Grüngutsammelstelle) sowie die weiteren angedachten öffentlichen Infrastrukturen (Sammelstelle, Bauten und Anlagen der Armasuisse) sich neu innerhalb der Siedlungsgrenze befinden.</p> <p>Begründung Das Gebiet Chilcherli nimmt als Arbeitszone und Gebiet mit öffentlichem Charakter eine wichtige Funktion in der Gemeinde wahr. Die Arbeitszone weist andere Strukturen auf als diejenige direkt entlang der Bahnlinie, eine Zuweisung zum Gebiet mit landschaftlich angepasster Bautätigkeit erscheint aufgrund der exponierten Lage auch zweckmässig. Aufgrund des Forsthofes und der Lagerung von Baumstämmen (u.A. für das Holzheizwerk der Fernwärmanlage), ist bereits heute die Wahrnehmung, dass der nördliche Bereich (öffentliche Zone) mit dem südlichen Bereich (Gewerbe) zusammengewachsen ist. Dieser Wahrnehmung soll auch im Richtplan Rechnung getragen werden, die Siedlungsgrenze ist daher nur ausserhalb, zum Flugplatz hin zu ziehen. Die Siedlungsgrenze stimmt auch bereits mit dem heute Gebauten nicht überein, die Grüngutsammelstelle wird z.B. mit der Begrenzungslinie durchschnitten. Im Zuge der Teilrevision des Zonenplans Chilcherli (Sammelstelle) wird dieses Gebiet noch ein letztes Mal ausgebaut, weshalb der kantonale Richtplan an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst, und diese Veränderungen aufnehmen soll. Im Zuge dieser Teilrevision des kantonalen Richtplans soll die Richtplankarte insoweit angepasst werden, dass die bereits vorhandenen (Grüngutsammelstelle) sowie die weiteren angedachten öffentlichen Infrastrukturen (Sammelstelle, Bauten und Anlagen der Armasuisse) sich neu innerhalb der Siedlungsgrenze befinden.</p>
<p>Gewerbeverband Obwalden Geschäftsstelle 6060 Sarnen</p>	<p>Antrag / Bemerkung Die Gemeinde Kerns ist bei der Ausscheidung von Entwicklungsschwerpunkten für die Wirtschaft zu berücksichtigen.</p> <p>Begründung Ein Ausschluss von Kerns führt dazu, dass sich das örtliche Gewerbe einen Wettbewerbsnachteil erfährt. Strategische Reserven für in Kerns ansässige Unternehmen müssen ebenfalls möglich sein.</p>

<p>CVP-Mitte Fraktion 6078 Lungern</p>	<p>Antrag / Bemerkung Die Karte soll in Alpnach den tatsächlichen Gegebenheiten und den geplanten öffentlichen Infrastrukturen angepasst werden</p> <p>Begründung ist nicht aktuell</p>
<p>(1) Gewerbeverband Obwalden Geschäftsstelle 6060 Sarnen</p> <p>(2) Gewerbeverband Obwalden Geschäftsstelle 6060 Sarnen</p>	<p>Antrag / Bemerkung (1) Die Gemeinde Kerns ist bei der Ausscheidung von Entwicklungsschwerpunkten für die Wirtschaft zu berücksichtigen. (2) Gemeinde Kerns bei der Ausscheidung von ESP berücksichtigen.</p> <p>Begründung (1) Ein Ausschluss von Kerns führt dazu, dass sich das örtliche Gewerbe einen Wettbewerbsnachteil erfährt. Strategische Reserven für in Kerns ansässige Unternehmen müssen ebenfalls möglich sein. (2) Die Gemeinde Kerns ist als einzige Gemeinde in der Zone Sarneraatal nicht für ESP berücksichtigt worden. Dies bringt einen Standortnachteil für die Gemeinde Kerns mit sich, der verhindert werden muss.</p>
<p>(1) Bauernverband Obwalden 6374 Buochs</p> <p>(2) Schweizerische Volkspartei Obwalden (SVP) Sekretariat Kantonalpartei 6061 Sarnen</p>	<p>Antrag / Bemerkung (1) SA4 und SA11 (2) SA4 und SA11 Die Flächen können als Grünfläche innerhalb des Siedlungsgebietes deklariert werden. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass diese Flächen auch in Zukunft als «landwirtschaftliche Nutzflächen LN» im rechtlichen Sinn erhalten bleiben. Zudem muss dort weiterhin intensiver Futter- und Ackerbau sichergestellt werden, wie das bis anhin schon der Fall ist.</p> <p>Begründung (1) Die Flächen können als Grünfläche innerhalb Siedlungsgebiet deklariert werden. Es muss aber sichergestellt sein, dass diese Flächen auch in Zukunft als «direktzahlungsberechtigte landwirtschaftliche Flächen LN» im rechtlichen Sinn erhalten bleiben. Zudem muss dort weiterhin intensiver Futter- und Ackerbau sichergestellt werden, wie das bis anhin schon der Fall ist. (2) siehe Antrag</p>

Teilnehmer	Antrag / Bemerkung / Begründung
Allgemeine Rückmeldung / Würdigung Allgemeine Rückmeldung / Würdigung	

Privatperson 6055 Alpnach Dorf	Antrag / Bemerkung 1: Konkretisierung und Stärkung der Rolle der Gemeinde bei der Festlegung der ESP und der kommunalen Arbeitszonen Grundlagen: - C4.2-1: Der Kanton kann die Entwicklungsschwerpunkte für die Wirtschaft gestützt auf Art. 9 Abs. 3 BauG im Rahmen einer kantonalen Nutzungsplanung als Arbeitszonen von kantonalem Interesse mit zugehörigen Vorschriften festlegen. Federführung: Amt für Raumentwicklung und Verkehr. Die Gemeinden prüfen Bauanfragen auf deren Konformität mit den festgelegten Nutzungsprofilen und den richtungsweisenden Festlegungen gemäss C4.2-1. Federführung: Gemeinden - C4.2-2: Die Gemeinden präzisieren in Zusammenarbeit mit dem Kanton die räumliche Abgrenzung und die Nutzungsprofile der Entwicklungsschwerpunkte für die Wirtschaft (ESP) im Rahmen ihrer Masterplanung. Bei Bedarf nehmen sie eine teilräumliche Differenzierung vor. Federführung: Gemeinden - C4.3-1: Die Gemeinden bezeichnen die kommunalen Arbeitszonen in ihren Masterplänen und sorgen im Rahmen der Ortsplanung für die haushälterische Bodennutzung und Sicherstellung der Verfügbarkeit (siehe Festlegungen C4.4)."1. Unsere Empfehlung / Antrag: 1) Wo und wie die Gemeinde wachsen will - und dies betrifft sowohl ESP als auch kommunale Arbeitszonen - muss in der Gemeindeautonomie liegen und sollte somit Sache der Gemeinde sein, sofern keine regionalen Bestimmungen verletzt werden. 2) Unter C4.2-2 sind die Rollen und die entsprechenden Kompetenzen von Gemeinden resp. dem Kanton nicht definiert. Dies ist so zu präzisieren, dass der Kanton eine koordinative und nicht eine direktive Rolle inne hat.
-----------------------------------	---

<p>Schweizerische Volkspartei Obwalden (SVP) Sekretariat Kantonalpartei 6061 Sarnen</p>	<p>Antrag / Bemerkung Allgemeine Gedanken</p> <p>Begründung Allgemeine Gedanken Die SVP spricht sich dafür aus, dass eingezontes Bauland mit möglichst geringen gesetzlichen Hürden sinnvoll und optimal überbaut und so der vorgesehenen Nutzung zugeführt werden kann. Die in den vergangenen Jahren sehr langwierigen Prozesse bei vielen Quartierplanverfahren sind ein grosses Ärgernis. Dass Nachbarn oder anderweitig Betroffene ihre Rechte wahrnehmen können, ist in einem direktdemokratischen Land zwingend und sehr zu begrüssen. Nicht selten erweckt es jedoch den Anschein, dass eine kategorische Verhinderungsstrategie oder gar finanzielle Interessen den Einsprachen zugrunde liegen. Durch mehrmaliges Umplanen schon in der Quartierplanphase wird der Preis der schlussendlich erstellten Wohneinheit nur steigen, was dem Anliegen nach preiswertem Wohnraum klar zuwiderläuft. Entwicklung braucht Platz und der Platz wird mittels Richtplan und Einzonungen von Landwirtschaftsland in Bauland bereitgestellt. Es ist im Sinne einer Arrondierung der Bauzonen im Gegenzug zu prüfen, ob nicht mehr benötigte, dezentral gelegene befestigte Flächen, Industriebrachen und militärische Anlagen zurückgebaut und wieder der landwirtschaftlichen Produktion zugeführt werden können. Einzonungen sind zu begrüssen, sofern sie massvoll und sinnvoll erfolgen. Die Siedlungsentwicklung, vor allem für Arbeitsplätze, soll in einem gewissen Rahmen stattfinden können. Ein starkes und vielseitiges Gewerbe ist für unseren ländlichen Kanton essenziell.</p>
<p>Bauernverband Obwalden 6374 Buochs</p>	<p>Antrag / Bemerkung Allgemeine Gedanken</p> <p>Begründung Im Zusammenhang mit dem kantonalen Richtplan und den daraus bevorstehenden Ortsplanungsrevisionen muss der Kulturlandverlust möglichst klein gehalten werden. Es ist im Sinne einer Arrondierung der Bauzonen zu prüfen, nicht mehr benötigte, dezentral gelegene befestigte Flächen, Industriebrachen und militärische Anlagen zurückzubauen und wieder der landwirtschaftlichen Produktion zuzuführen. Die Möglichkeit von Realersatz landwirtschaftlicher Nutzflächen ist zu begrüssen. Zu beachten ist die unvermeidliche Tatsache, dass wenn einem Landwirt Realersatzfläche zugesprochen wird, diese einem anderen Landwirtschaftsbetrieb meistens als Pachtfläche verloren geht. Ist man in der Pflicht, Realersatz zu beschaffen, soll beachtet werden, dass das Prinzip «Eigentumser-satz vor Pächtersatz» zum Tragen kommt. An dieser Stelle soll erwähnt sein, dass sich der Bauernverband nicht gegen jede Einzonung wehrt, sofern sie massvoll und sinnvoll erscheint. Die Siedlungsentwicklung, vor allem für Arbeitsplätze, soll in einem gewissen Rahmen stattfinden können. Ein starkes und vielseitiges Gewerbe ist auch der Landwirtschaft hilfreich und dienlich.</p>

<p>Privatperson 6055 Alpnach</p>	<p>Antrag / Bemerkung Bereits am 13.April 2013 hat das Architekturbüro Battagello +Hugentobler ein Umzonungs-/Einzonungsgesuch von 2000M2 der Parzelle 558 Neuheim ,Alpnach, eingereicht. Im Anhang sehen Sie die Eingabe und den Plan! Die Zufahrtssituation für LKW hat sich durch mehr Bewegungen verschärft.Regelmässig blockieren Lkw die Brünigstrasse für die Zu-und Wegfahrt. Durch eine Einzonung von ca 2000m2 kann die Ver-und Entsorgungsmöglichkeit des Gewerbebetriebs der Pilatus-Therm AG und weiteren Kleingewerbe langfristig sichergestellt werden. Wir bitten sie den Richtplan so anzupassen, dass eine Zonenplanänderung einfach möglich ist</p>
<p>(1) Bauernverband Obwalden 6374 Buochs</p> <p>(2) Schweizerische Volkspartei Obwalden (SVP) Sekretariat Kantonalpartei 6061 Sarnen</p> <p>(3) Schweizerische Volkspartei Obwalden (SVP) Sekretariat Kantonalpartei 6061 Sarnen</p>	<p>Antrag / Bemerkung (1) Campingplätze => Verkleinerung des Siedlungsgebietes</p> <p>(2) SA12 und SA 13 Die Campingplätze sollen weiterhin dem Siedlungsgebiet angehören. Zumindest wenn sie – wie in Sarnen – intensiv und fest überbaut sind. Antrag: Verzicht auf diese Massnahme, weil sie irreführend und raumplanerisch zu keiner Verbesserung führt.</p> <p>(3) Bestehende Campingplätze als Verkleinerung des Siedlungsgebietes. Wem oder was dient das?</p> <p>Begründung (1) Über alle Gemeinden hinweg, wird bei den Campingplätzen der Vermerk angebracht «Verkleinerung des Siedlungsgebietes». Aus Sicht der Landwirtschaft kann und wird diese Aussage nicht richtig verstanden. Grundsätzlich bleiben es versiegelte und befestigte Fläche und stehen der Land-wirtschaft nicht zur Verfügung. Es bestehen auch dort ebenfalls «Siedlungsstrukturen» mit mehr oder weniger festen oder teils sogar massiven Bauten. Die Campingplätze sollen weiterhin dem Siedlungsgebiet angehören. Zumindest wenn sie – wie in Sarnen aber in anderen Gemeinden – intensiv und fest überbaut sind.</p> <p>(2) siehe Antrag</p> <p>(3) Über alle Gemeinden hinweg wird bei den Campingplätzen der Vermerk «Verkleinerung des Siedlungsgebietes» angebracht. Das entbehrt stichhaltiger Argumente, denn grundsätzlich bleiben es genau gleich versiegelte und befestigte Flächen. Es bestehen dort ebenfalls «Siedlungsstrukturen» mit mehr oder weniger festen oder teils sogar massiv erstellter Bauten.</p>

<p>Pro Natura Unterwalden Geschäftsstelle 6060 Sarnen</p>	<p>Antrag / Bemerkung Besten Dank für die Möglichkeit zur Mitwirkung. Uns ist es ein Anliegen, dass die ökologische Gestaltung der Gewerbe und Industriezonen ebenfalls bei der Planung beachtet wird. Es ist zu begrüßen, dass über den ganzen Kanton ein Konzept für die Ökologische Infrastruktur erarbeitet wird. Dies ist dann bei der Planung zu integrieren. Weiter ist es wichtig, dass bei Erschliessungsfragen neben dem MIV auch der ÖV mit einbezogen wird und die Arbeitszonen gut mit dem ÖV erreichbar sind.</p>
<p>WWF, Sektion Unterwalden Brüggligasse 9 6000 Luzern 7</p>	<p>Antrag / Bemerkung Bitte finden Sie im hochgeladenen Pdf unsere Würdigung und Allgemeine Rückmeldung zur Änderung des Richplans</p>
<p>Privatperson 6055 Alpnach Dorf</p>	<p>Antrag / Bemerkung Das Umnutzungsverfahren des Flugplatzes Sarnen—Kägiswil ist aus raumplanerischen Gründen abzulehnen. Dieses Areal muss zum Wohle der Obwaldner Bevölkerung und ihren Bedürfnissen genutzt, statt mehrheitlich auswärts wohnenden und nicht im Kanton Obwalden steuerpflichtigen Piloten zur Ausübung ihres rein privaten Hobbys überlassen werden! Dafür sollen mit dem VBS als eigentliche Landbesitzerin Verhandlungen zu Landübernahme im Baurecht oder Kauf für eine künftige Nutzung im Interesse des Kantons Obwalden und seiner Bevölkerung aufgenommen werden.</p> <p>Begründung B1 Globale, nationale und regionale Rahmenbedingungen Eine attraktive Raumordnung ist als strategisches Entwicklungselement von zunehmender Bedeutung im Standortwettbewerb unter den Kantonen. Sie kann zur Stabilisierung und Stärkung der Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung beitragen. Dies erfordert kreative Ideen und eine konsequente Umsetzung in enger Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden. Dies ist eine klare Aufforderung zur Nutzung der Landbrache des Flugplatzes Sarnen-Kägiswil an bester und zentraler Lage, wo kreative Lösungen zuhauf realisiert werden können. Zugleich bedeutet eine solche Nutzung eine weitere enorme Aufwertung für unseren mit landschaftlichen Perlen gesegneten Kanton. Ein solcher Standortvorteil darf nicht leichtsinnig aufs Spiel gesetzt werden! In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen: — Ist das Raumplanungsgesetz nicht den Bedürfnissen der Hobbypiloten übergeordnet? — Warum wird das Flugplatzgelände nur als Realersatz für den Hochwasserschutz berücksichtigt?</p>

<p>Einwohnergemeinde Engelberg 6391 Engelberg</p>	<p>Antrag / Bemerkung Der Einwohnergemeinderat begrüsst die Unterteilung in drei Wirtschaftsräume. Insbesondere erachten wir die Schaffung eines eigenen Wirtschaftsraumes "Engelberg" als richtig.</p> <p>Nach Ansicht des Einwohnergemeinderates ist es richtig und realistisch, dass in Engelberg kommunale Arbeitszonen möglich sind und keine Entwicklungsschwerpunkte im Richtplan definiert werden. Dies wäre wohl aus raumplanerischer und touristischer Sicht fragwürdig. Ebenfalls zeigt der Prozess der Masterplanung in der Gemeinde Engelberg, dass keine Zonen auf Vorrat benötigt werden.</p> <p>Jedoch braucht es kleinere Erweiterungen, damit die lokal verankerten Gewerbebetriebe in Engelberg eine Zukunft haben. Damit dieses, auch volkswirtschaftlich sehr bedeutende Anliegen, realisiert werden kann, muss der Richtplan aber noch anderweitig angepasst werden. Insbesondere die Tatsache, dass um die heutige Industriezone eine fixe Siedlungsgrenze gezogen wurde, erschwert die geplanten Vorhaben. Hier bitten wir den Kanton um eine Lösung.</p> <p>Der Einwohnergemeinderat dankt für die Möglichkeit zur Mitwirkung.</p>
<p>Volkswirtschaftsdepartement Kanton Obwalden 6060 Sarnen</p>	<p>Antrag / Bemerkung Die Einführung einer Arbeitszonenbewirtschaftung wird im Grundsatz begrüsst. Bei der Umsetzung der Bundesvorgaben besteht allerdings ein Spannungsfeld zwischen den verschiedenen Anforderungen der Unternehmen, der Landwirtschaft und der Bevölkerung. Für die Volkswirtschaft ist es zentral, dass raumplanerische Vorhaben die wirtschaftliche Entwicklung im Kanton nicht verhindern. Hier muss eine vernünftige Güterabwägung (Verhältnismässigkeit) im Auge behalten werden. Wir ersuchen das Bau- und Raumentwicklungsdepartement, dieses Anliegen – im Sinne einer Daueraufgabe – nicht nur bei der Umsetzung (Vollzug durch Kanton bzw. Gemeinden), sondern vor allem auch gegenüber dem Bund zu vertreten.</p>
<p>Gemeinde Alpnach Raumplanung 6055 Alpnach</p>	<p>Antrag / Bemerkung Die Gemeinden wurden vom Bau- und Raumentwicklungsdepartement BRD eingeladen, im Zuge der öffentlichen Auflage Einwendungen und Anmerkungen zur Teilrevision des kantonalen Richtplans einzureichen. Die öffentliche Auflage findet vom 7. Januar bis 7. Februar 2021 statt. Damit ist die Frist von 30 Tagen gemäss Art. 3 Abs. 1 der Verordnung zum Baugesetz eingehalten. Der Zeitpunkt der Auflage, gleich zu Beginn des neuen Jahres, wo es im Normalfall noch viele Abwesenheiten gibt, ist sehr unglücklich gewählt und führte dazu, dass innert wenigen Tagen die Unterlagen gesichtet und die wesentlichen Schlüsse daraus gezogen werden mussten, was zudem zu Terminkonflikten in anderen Projekten führte. Das BRD sollte in Zukunft die Terminwahl für eine solch wichtige und hoch komplexe Angelegenheit so wählen, dass auch die Mitwirkenden die tatsächliche Frist vollwertig nutzen können.</p>

<p>Obwaldner Gewerkschaftsbund 6072 Sachseln</p>	<p>Antrag / Bemerkung Die Raumplanung beeinflusst Verkehrsströme und Verkehrsaufkommen massgeblich. Unter dem Aspekt der Siedlungsqualität ist die Aufenthaltsqualität in den Kernzonen weiter zu verbessern. Dies insbesondere unter dem Aspekt, dass diese Kernzonen gemäss Raumplanung auf eine verdichtete Bauweise ausgelegt sind. Verkehrslenkung / Begegnungszonen. / grossflächige 30 er Zonen mit Einbezug Kernzone Brünigstrasse / guter Mix von Wohn- Gewerbe und Detailhandel / Gastronomie. Bezüglich Umgang mit dem starken Ortsverkehrs gibt es unter diesem Aspekt insbesondere in den Gemeinden Alpnach, Sarnen, Kerns und Sachseln noch ein erhebliches Verbesserungspotential. Die bisherige Massnahmen zeigen in keiner Obwaldner Gemeinde eine Gesamtkonzeption auf, sondern beruhen bisher vornehmlich auf isolierten Massnahmen die dadurch nur beschränkt in obgenannten Sinne Wirkung entfalten.</p>
<p>Sozialdemokratische Partei Obwalden (SP) 6060 Sarnen</p>	<p>Antrag / Bemerkung Die SP OW befürwortet die Stossrichtung der Richtplanung. Unserem höchsten Gut "der einmaligen Landschaft" ist Sorge zu tragen und eine massvolle Entwicklung der Bevölkerung- und Wirtschaftsentwicklung anzustreben, da die Zunahme der überbauten Fläche im schweizweiten Vergleich in den letzten Jahren überdurchschnittlich war. Die Lebensqualität und die Standortattraktivität sind abhängig davon, dass vor allem auf verdichtetes Bauen gesetzt und der Zersiedelung Einhalt geboten wird. Auch hat die Versiegelung der Böden zur Folge, dass die Konsequenzen für die Umwelt gravierend sind. Die koordinierte Planung über die einzelnen Gemeinden ist begrüssenswert. Das hohe Verkehrsaufkommen ist vor allem in den Kernzonen von den Gemeinden Alpnach, Sarnen, Kerns und Sachseln ein grosses Problem, welchem nur mit gezielten Massnahmen wie z.B. 30er Zonen, Verkehrslenkung und Begegnungszonen entgegen gewirkt werden kann. Klimapolitische Ziele sind in der Richtplanung zu berücksichtigen.</p>
<p>CVP-Mitte Fraktion 6078 Lungern</p>	<p>Antrag / Bemerkung Für die kleinen einheimischen Unternehmungen wird es immer schwieriger Land zu bekommen in der Arbeitszone, die Grossen werden bevorzugt. Flächen werden von Investoren wohl noch erstellt, jedoch sind dann die Mietpreise in einem Bereich, der für gewerbliche Betriebe oder produzierende Betriebe einfach sehr hoch oder zu hoch sind. Dies schlägt sich dann wieder auf die hohen Preise nieder, die von diesen KMU auf ihre Produkte und Dienstleistungen aufgerechnet werden müssen und dadurch kann dies ein Wettbewerbsnachteil sein und hemmt die wirtschaftliche Entwicklung vor Ort. Vielen Dank für die Erarbeitung der Richtplanänderung</p>
<p>Volkswirtschaftsdepartement Kanton Obwalden 6060 Sarnen</p>	<p>Antrag / Bemerkung Generelle Gedanken in Bezug auf die knappe Ressource Boden: Industrie- und Gewerbebetriebe sind der Motor der Wirtschaft, sie müssen sich anpassen und entwickeln können, was vielfach Boden benötigt. Die Landwirtschaft erfüllt ihren Auftrag der sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln, wozu die essentielle Grundlage Kulturland unabdingbar ist. Es muss eine Entwicklung von Arbeitszonen (wie auch Wohnzonen) möglich sein, ohne das Siedlungsgebiet insgesamt wesentlich zu erweitern. Die innere Verdichtung ist als Instrument zur Entschärfung dieses Dilemmas zu fördern.</p>

<p>Privatperson 6055 Alpnach Dorf</p>	<p>Antrag / Bemerkung Ich ersuche Sie, das Areal des Flugplatzes Sarnen—Kägiswil in die Raumplanung des Kantons Obwalden miteinzubeziehen und die gestellten Anträge zu berücksichtigen.</p> <p>Begründung siehe allgemeine Bemerkungen im Originaldokument.</p>
<p>Privatperson 6055 Alpnach Dorf</p>	<p>Antrag / Bemerkung Punkt 2: Korrektur des Widerspruchs zwischen realen Wachstumsmöglichkeiten und der Annahme einer Korrelation zwischen Bevölkerungswachstum und Vollzeitäquivalenten Grundlagen aus den Unterlagen zum Richtplan: - Die Anzahl Vollzeitäquivalente entwickelt sich proportional zur prognostizierten Bevölkerungszunahme gemäss dem Bevölkerungsszenario mittel des Bundesamtes für Statistik (rund neun Prozent)). - Zur strategischen Steuerung der Raumentwicklungsstrategie wird von der Annahme ausgegangen, dass die Verteilung des Wachstums der Vollzeitäquivalente analog zur Verteilung des Bevölkerungswachstums auf die verschiedenen Gemeindetypen erfolgen soll (Richtplan Festlegung B5.1-2). Zentrums- bzw. zentrumsnahen, gut erschlossenen Gemeinden wie z.B. Sarnen oder Alpnach wird damit ein höheres Wachstum an Arbeitsplätzen zugestanden als ländlicheren Gemeinden wie Giswil oder Lungern. - Die im kantonalen Richtplan 2019 angewendete Koppelung des Arbeitsplatzwachstums an das Bevölkerungswachstum entspricht einer häufig angewendeten, aber auch nur behelfsmässigen Annäherung an die Realität. - Die kommunalen Arbeitszonen sind für die wirtschaftliche Entwicklung in den Gemeinden von Bedeutung. Sie decken den Bedarf an Flächen für lokal und regional tätige Unternehmen aus dem verarbeitenden Gewerbe. Sie werden optimal genutzt, strukturiert und verkehrlich gut erschlossen. In den kommunalen Arbeitszonen können Erweiterungen für lokal ansässige Unternehmen projektspezifisch vorgenommen werden (Betriebserweiterungen und Umsiedlungen), sofern in der Bauzone des jeweiligen Wirtschaftsraums keine Lösung möglich ist. Es gelten die Festlegungen und Handlungsanweisungen gemäss Kapitel C4.4.</p> <p>Analyse: Zwischen Bevölkerungswachstum und Vollzeitäquivalenten besteht faktisch ein Kausalzusammenhang, weshalb die Annahme, das Arbeitsplatzwachstum an das Bevölkerungswachstum zu koppeln ja auch häufig angewendet wird und sinnvoll ist. Natürlich ist der "Proportionalitätsfaktor" schwierig abzuschätzen, eine behelfsmässige Berechnung ist dabei aber trotzdem zielführend. Es ist jedoch nicht ziel- sondern aber irreführend, diesen Ansatz zu wählen, wenn im Voraus bekannt ist, dass sich das Arbeitsplatzwachstum gar nicht einstellen kann, weil die Flächen dafür nicht bestehen. Genau dies ist im Sarneraatal für alle Gemeinden ausser Sarnen jedoch der Fall. Für den Wirtschaftsraum Sarneraatal präsentieren sich die Zahlen nämlich wie folgt: Nicht überbaut: 18.4 ha; Effektiv verfügbar: 8.1 ha; Bedarf bis 2032: 9.3 ha. Davon sind in Sarnen 6.8 ha effektiv verfügbar, dies bei einem geschätzten Bedarf (per 2032) von 5.0 ha. Bei den anderen Gemeinden ist der Bedarf immer grösser als das, was effektiv verfügbar ist. Man kann sich hier nicht auf den Standpunkt stellen, dass der</p>

	<p>Bedarf 2032 eine Schätzung sei. Die Quintessenz bleibt nämlich die Gleiche: Grundsätzlich müssen die Gemeinden des Sarneraats ihr Wachstum in Sarnen realisieren. Diese Gemeinden werden nun dafür bestraft, dass diese im Vergleich zu Sarnen in der Vergangenheit haushälterischer mit ihren Ressourcen umgegangen sind.</p> <p>Unsere Empfehlung / Antrag:</p> <p>a) In Sarnen sind Arbeitszonen auszuzonen, so dass die übrigen Gemeinden ihrem Bedarf (dem effektiven, nicht dem theoretisch errechneten) wachsen können. Sollte dies nicht möglich sein, folgt b):</p> <p>b) Der Wirtschaftsraum Sarneraatal ist aufzuteilen in die drei Wirtschaftsräume "Alpnach" (Nähe zu Luzern), "Sarnen" (wirtschaftliches Zentrum des Kantons) und "Hinteres Sarneraatal" (Kerns, Sachseln, Giswil). Sollte dies nicht möglich sein, folgt c):</p> <p>c) Der Richtplan kann in dieser Form nicht verabschiedet werden, da er in sich offensichtlich nicht konsistent ist. Das Wachstum in den Gemeinden, in welchen der theoretische Bedarf in den Gemeinden nicht zur Verfügung steht, muss in Abhängigkeit dieser Restriktion gesetzt werden und das sollte transparent so ausgewiesen werden.</p>
Privatperson 6055 Alpnach Dorf	<p>Antrag / Bemerkung Punkt 3: Schaffung von ESP nur in Gemeinden mit unzureichend effektiv verfügbare Reserven</p> <p>Unsere Empfehlung / Antrag: In einer Gemeinde, in welcher die effektiv verfügbaren Reserven an Arbeitszonenflächen grösser sind als der ausgewiesene Bedarf, sollten keine ESP geschaffen werden. Denn in dieser Gemeinde besteht die Möglichkeit, dass neues Gewerbe in den vorhandenen Reserven angesiedelt wird, ohne dass dafür andersweitige zusätzliche strategische Reserven benötigt würden. Würde das "Kontingent an strategischen Reserven" in ESP (je weniger insgesamt, desto eher bewilligungsfähig beim Bund wahrscheinlich) durch die Schaffung solcher in der Gemeinde Sarnen belastet, wäre dies abermals zu Lasten der anderen Gemeinden im Sarneraatal, welche zu Gunsten von Sarnen in ihrer Entwicklung behindert sind. Über die Schaffung von strategischen Reserven in den ausschliesslich "benachteiligten" Gemeinden kann der Wachstumsüberschuss in Sarnen besser kompensiert werden, was insgesamt eine ausgeglichene Entwicklung im Wirtschaftsraum Sarneraatal ermöglicht.</p>

<p>Obwaldner Gewerkschaftsbund 6072 Sachseln</p>	<p>Antrag / Bemerkung Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Der Obwaldner Gewerkschaftsbund unterstützt grundsätzlich der eingeschlagene Weg in der Raumplanung (Richtplanung im Kanton Obwalden. Dem Gut der Landschaft und einer massvollen und ausgewogenen Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung ist ein besonderes Augenmass beizumessen. Eine verstärkt über die einzelne Gemeinden hinausgehende und untereinander koordinierte Betrachtungs- und Planungsweise wird sehr begrüsst. Im Bereich der Lenkung und Verminderung des Individual Arbeitsverkehrs besteht insbesondere im Bereich von mittleren und grossen Arbeitgebern noch ein erhebliches Potential. Hierfür braucht es verbindliche und von allen Beteiligten getragene attraktive Anreizsysteme für eine Verbesserung des Modalsplits verbunden mit gezielteren Parkplatzbewirtschaftung und Anreizen für die Bildung von innerbetrieblichen Fahrgemeinschaften. Hier besteht noch ein grosses Potential.</p>
<p>IG Baukultur Obwalden 6072 Sachseln</p>	<p>Antrag / Bemerkung Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Im Namen der IG Baukultur OW bedanken wir uns für die Einladung zur Mitwirkung. Wir unterstützen die Bestrebungen des Kantons:</p> <ul style="list-style-type: none">-Die Bewirtschaftung der Arbeitszonen regional besser zu vernetzen und zu koordinieren-Die Reserven in den Arbeitszonen besser verfügbar zu machen und zu nutzen-Zurückhaltend zu sein mit Neueinzonungen auf Vorrat-Strategische Reserven nur unter bestimmten Auflagen zu gewähren <p>Wir begrüssen die angedachten Mittel - den Werkzeugkasten - für die Umsetzung des Richtplans in Sachen Arbeitszonenbewirtschaftung:</p> <ul style="list-style-type: none">-Einfache, griffige gesetzliche Instrumente-Musterbeispiele " best practice"-Ein nachvollziehbares Prüfschema zur Verfügung zu stellen <p>Auf der nachgelagerten Gesetzes- und Reglementstufe würden wir es begrüssen, wenn der Kanton sich:</p> <ul style="list-style-type: none">-grundsätzlich für eine bessere Durchgrünung und ökologischen Ausgleich auch in den Arbeitszonen einsetzt. Nebst den ökologischen Aspekten solcher Massnahmen erwarten wir damit auch eine bessere Integration der Arbeitszonen in die Landschaft.-einfache Gestaltungsrichtlinien für Bauten und Umgebung sollen zu einem einheitlicheren Ausdruck und einer besseren Integration der Arbeitszonen führen.

	<p>Die IG Baukultur würde sich zur Verfügung stellen z.B.bei der Auswahl der "best practice"-Beispiele für den Werkzeugkasten mitzuarbeiten.</p> <p>Formale Frage: In der geänderten Richtplan-Karte wurden die Eintragungen / Begriffe "Arbeitsschwerpunkt / Besonderer Wirtschaftsstandort" sowie "Kommunales Arbeitsgebiet" gestrichen. Warum wurden aber im Richtplan Text Kapitel C4 die entsprechenden Anpassungen nicht vorgenommen? Müssten nicht auch dort konsequenterweise die eliminierten Begriffe durch die revidierte Terminologie ersetzt werden?</p> <p>Wir danken für das Gehör. Freundliche Grüsse</p>
<p>Regionalentwicklungsverband Sarneraatal Geschäftsstelle 6060 Sarnen</p>	<p>Antrag / Bemerkung Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Mit der Mail vom 07.01.2022 laden Sie den Regionalentwicklungsverband Sarneraatal Obwalden (REV) ein, an der Vernehmlassung zur Änderung des kantonalen Richtplans teilzunehmen. Der REV Sarneraatal ist ein Gemeindeverband, dem Alpnach, Kerns, Giswil, Lungern, Sachseln und Sarnen angehören und verfolgt den Zweck, die Entwicklung im Regionsgebiet zu fördern. Der REV trägt durch Anregung, Unterstützung und Durchführung gezielter Aktivitäten zu attraktivem Lebensraum bei. Im Grundsatz begrüsst der REV die allgemeinen Änderungen des Richtplans. Die schonende und nachhaltige Nutzung des Bodens trägt zur Erhaltung der einzigartigen Obwaldner Landschaft bei. Die die Förderung des lokalen Gewerbes ist ebenfalls ein Anliegen des REV. Das lokale Gewerbe Es darf gegenüber der Ansiedlung von neuen, „wertschöpfungsstarken“ Industrien und Unternehmen nicht benachteiligt werden. Für die Förderung des lokalen Gewerbes müssen lokale Entwicklungsmöglichkeiten stets möglich sein und es darf kein standortabhängiger Wettbewerbsnachteil aufgrund einer Anpassung des Richtplanes entstehen.</p> <p>Die detaillierte Rückmeldung des REV zur Änderung des Richtplans können Sie den entsprechenden Abschnitten entnehmen.</p> <p>Wir danken Ihnen für Kenntnisnahme.</p> <p>Freundliche Grüsse REV Sarneraatal</p>

Gewerbeverband Obwalden
Geschäftsstelle
6060 Sarnen

Antrag / Bemerkung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Mail vom 07.01.2022 laden Sie den Gewerbeverband Obwalden (GVO) ein, an der Vernehmlassung zur Änderung des kantonalen Richtplans teilzunehmen.

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung. Der GVO ist der bedeutendste Verband kleiner und mittlerer Unternehmen im Kanton Obwalden. Der GVO setzt sich für eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Obwaldner Gewerbes und für die Stärkung des Wirtschaftsstandortes Obwalden ein. Daher nehmen wir sehr gerne an der Vernehmlassung zur Änderung des kantonalen Richtplans teil. Bitte entnehmen Sie die vorliegende Vernehmlassungsantwort.

Die Grundhaltung des GVO ist, dass das bestehende, lokale Gewerbe gefördert werden soll. Es soll gegenüber der Ansiedlung von neuen Industrien klar priorisiert werden. Die Priorisierung des örtlichen Gewerbes kann nur stattfinden, wenn eine lokale Dynamik passieren kann. Wird die Sichtweise durch die Einführung der drei Wirtschaftsräume von einer lokalen auf eine regionale Perspektive gehoben, so besteht grosse Gefahr, dass sich bestehendes lokales Gewerbe nicht mehr entwickeln kann. Die Möglichkeit, strategische Reserven für bestehende lokale Unternehmen in unmittelbarer Betriebsnähe zu bilden, werden massiv erschwert. Für bestehende ortsansässige Unternehmen muss eine Entwicklungsmöglichkeit innerhalb der Standortgemeinde prioritär behandelt werden.

Durch die Einführung von regionalen Wirtschaftsräumen, besteht die Gefahr, dass lokal verankerte Unternehmen zu einem Wegzug gezwungen sind, wenn ihre Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt werden. Dies führt für diese Unternehmen zu einer Wettbewerbsverzerrung. Der Richtplan darf nicht in den Markt eingreifen.

Die weiteren detaillierten Rückmeldungen zur Änderung des Richtplans können Sie den entsprechenden Abschnitten entnehmen.

Freundliche Grüsse

Gewerbeverband Obwalden

<p>Hauseigentümerverband Obwalden 6060 Sarnen</p>	<p>Antrag / Bemerkung Sehr geehrte Damen und Herren Mit Ihrem Mail vom 07.01.2022 laden Sie den Hauseigentümerverband Obwalden (HEV) ein, an der Vernehmlassung zur Änderung des kantonalen Richtplans teilzunehmen. Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung. Der HEV setzt sich für die Förderung der gemeinsamen Interessen der Grund-, Haus und Stockwerkeigentümer des Kantons Obwalden ein. Weiter ist es ein Anliegen des HEV, dass der Kanton Obwalden als attraktiver Wohnkanton wahrgenommen wird.</p> <p>Daher nehmen wir sehr gerne an der Vernehmlassung zur Änderung des kantonalen Richtplans teil. Bitte entnehmen Sie die vorliegende Vernehmlassungsantwort.</p> <p>In der Grundhaltung ist der HEV den Änderungen im Richtplan und der Einführung der Arbeitszonenbewirtschaftung positiv gestimmt. Die Einführung der sogenannten ESP führt dazu, dass sich Industrie und Gewerbe konzentriert an geeigneten Stellen optimal entwickeln können. Geeignete Stellen sind Standorte, an denen die Pendlerströme zu und von den Arbeitsplätzen optimal gelenkt werden können. Dies verursacht ein Minimum an Emissionen (Verkehr, Lärm, Schadstoffbelastung) für tangierte Wohngebiete. Solche Reduktionen in Wohngebieten sind aus Sicht des HEV von grosser Wichtigkeit, weil dadurch Obwalden als attraktiver Wohnraum minimal beeinträchtigt wird. Der HEV weist daher auf die Wichtigkeit hin, dass bei der Einzonung von Flächen für Industrie und Gewerbe stets darauf geachtet werden muss, dass die betroffenen Bewohner eines Gebietes dadurch minimal belastet werden.</p> <p>Die weiteren detaillierten Rückmeldung des HEV zur Änderung des Richtplans können Sie den entsprechenden Abschnitten entnehmen.</p> <p>Freundliche Grüsse</p> <p>HEV Obwalden</p>
---	--

<p>VCS Verkehrs-Club der Schweiz Sektion Ob- und Nidwalden 6370 Stans</p>	<p>Antrag / Bemerkung Wir sind über die fehlende Abstimmung zwischen Richtplan und GVK (Gesamtverkehrskonzept) erstaunt. Das GVK des Kantons Obwalden ist als Grundlage bei dieser Richtplananpassung zu berücksichtigen und entsprechend im Bericht zu erwähnen. Weiter sind Massnahmen aus dem GVK in Zusammenhang mit ESR/Arbeitsgebieten oder Unternehmungen in den Richtplan zu berücksichtigen resp. zu übernehmen. U.a. eine gute Erschliessung durch ÖV, durch Velo (Veloerschliessung und Veloparkierung), und Mobilitätsmanagement für Unternehmungen sind zu erwähnen, klar zu definieren und bei neuen Gebieten oder Neubauten zwingend zu verlangen. Der Richtplan-Text muss entsprechend ergänzt und präzisiert werden. Wir verzichten, das GVK detailliert nach Massnahmen in Zusammenhang mit ESR/Arbeitsgebieten oder Unternehmungen zu suchen und entsprechende sehr detailliert Hinweise zu machen. Unsere Erwartung ist, dass diese Arbeit - die offensichtlich nicht stattgefunden hat - nachgeholt wird.</p>
---	---